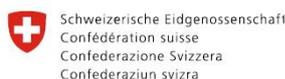


23. Januar 2017

Zusammenarbeit Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe

Berichte der Arbeitsgruppen

Arbeitsmarktfähigkeit, Finanzierungsmodell und Rahmenvereinbarung



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Direktion für Arbeit

VDK CDEP

Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren
Conférence des Chefs des Départements cantonaux de l'Économie Publique
Conferenza dei Direttori Cantionali dell'Economia Pubblica

VERBAND SCHWEIZERISCHER ARBEITSMARKTBEHÖRDEN | **VSA**
ASSOCIATION DES OFFICES SUISSES DU TRAVAIL | **AOST**
ASSOCIAZIONE DEGLI UFFICI SVIZZERI DEL LAVORO | **AUSL**



S O D K – Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

C D A S – Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales

C D O S – Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali delle opere sociali

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Städteinitiative Sozialpolitik
Initiative des villes pour la politique sociale



Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Bericht der Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfähigkeit.....	5
Bericht der Arbeitsgruppe Finanzierungsmodell.....	14
Bericht der Arbeitsgruppe Rahmenvereinbarung.....	36

Einleitung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) und die Sozialhilfe stellen zwei verschiedene Systeme mit unterschiedlichen Zielsetzungen dar. Die ALV garantiert einen angemessenen Ersatz bei Erwerbsausfall, bekämpft die bestehende Arbeitslosigkeit durch eine rasche und dauerhafte Wiedereingliederung und verhütet drohende Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG Art. 1). Die Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration (SKOS-Richtlinien 2005).

Die ALV und die Sozialhilfe haben jedoch ein gemeinsames Ziel: Die Integration der Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt. Beide Systeme haben je ihre Stärken und Schwächen, weshalb eine Zusammenarbeit in bestimmten Fällen sinnvoll ist.

Heute betreuen die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und die Sozialdienste die Klienten nach ihrem Versicherungsstatus und sind gezwungen, Arbeitsmarkt- und Sozialberatung gleichzeitig anzubieten. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat vor diesem Hintergrund eine Studie in Auftrag gegeben, welche die Potenziale und Hindernisse in der Zusammenarbeit zwischen ALV und Sozialhilfe bei der Arbeitsmarktintegration untersucht.¹ Die Studie ist zum zentralen Ergebnis gelangt, dass die RAV bezüglich der Arbeitsvermittlung und die Sozialhilfe bezüglich der Sozialberatung jeweils einen komparativen Vorteil besitzen und der Leistungsaustausch zwischen den beiden Institutionen gefördert werden muss.

Das SECO führt darum seit 2010 ein Projekt zur verbesserten Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen durch. In einem Rahmenkonzept hat das SECO die aus seiner Sicht dafür notwendigen Bedingungen für eine intensivere Zusammenarbeit festgehalten. Der Fokus wurde dabei auf drei Zielsetzungen gelegt: die rasche und nachhaltige Integration von Stellensuchenden in den ersten Arbeitsmarkt, die konsequente Nutzung von komparativen Vorteilen der beteiligten Institutionen und die transparente und zielgerichtete Steuerung der Beratungs- und Vermittlungsaktivitäten für alle arbeitsmarktfähigen Stellensuchenden in den RAV.

Eine engere Zusammenarbeit von öffentlicher Arbeitsvermittlung und öffentlichen Sozialdiensten setzt voraus, dass Einigkeit in Bezug auf das Integrationspotenzial der betreuten Personen besteht. Nach Abklärung des Integrationspotentials, gilt es mittels eines Leistungsaustausches zwischen den beiden Institutionen den Integrationsprozess zu optimieren, damit die komparativen Vorteile der beiden Institutionen zum Nutzen kommen. Zur erfolgreichen Optimierung der Zusammenarbeit müssen gewisse Voraussetzungen, wie verbindliche Mindeststandards und effiziente Abläufe, zwischen den Institutionen festgelegt werden.

Im weiteren Verlauf des Projekts wurden daher in interdisziplinären Arbeitsgruppen die Grundvoraussetzungen für eine optimierte Zusammenarbeit diskutiert. Die Resultate sind in dem vorliegenden Bericht festgehalten.

Eine erste Arbeitsgruppe hat sich mit der Klärung des **Arbeitsmarktfähigkeitsbegriffs** als gemeinsames Entscheidungskriterium für die Beratung von Stellensuchenden befasst. Dabei wurde ein Überblick der Merkmale definiert, die zur Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit relevant sind. Ziel der Arbeitsgruppe war es, eine breit abgestützte Liste potenzieller Einflussfaktoren zu erstellen, ohne einen Anspruch auf einen definitiven und abschliessenden Merkmalskatalog zu haben.

Ein breit abgestützter Begriff der Arbeitsmarktfähigkeit soll dazu beitragen, die ziel- und bedarfsorientierte Erbringung von Dienstleistungen für Stellensuchende an der Schnittstelle zwi-

¹ Lindenmeyer, Hannes, und Katharina Walker (2010): Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe: Zusammenarbeit bei der Arbeitsvermittlung, KDK-CDC Consultants, siehe www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Arbeit > Arbeitsmarktanalyse.

schen den Institutionen anhand möglichst objektiver Kriterien zu koordinieren und zu gewährleisten. Der Bericht enthält zudem Grundsätze zur Verwendung des Arbeitsmarktfähigkeitsbegriffs in der Zusammenarbeit zwischen RAV und Sozialhilfe.

Der Bericht der zweiten Arbeitsgruppe befasst sich mit der Frage des **gegenseitigen Leistungstausches**. Dabei hat das SECO die RAV-Dienstleistungen für Stellensuchende gemäss dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und dem AVIG in einem Leistungskatalog festgehalten. Gleichzeitig hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), trotz der unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebungen, erstmals einen entsprechenden Dienstleistungskatalog für die Sozialhilfe erstellt.

Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Dienstleistungen (Abklärungs-, Beratungs- und Vermittlungsarbeiten), welche die Institutionen gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag unentgeltlich zu erbringen haben, ohne finanzielle Abgeltung angeboten werden müssen. Die Erarbeitung eines Finanzierungsmodells hat sich als nicht notwendig erwiesen.

Eine dritte Arbeitsgruppe hatte zum Ziel, die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit sowie effiziente und verbindliche Abläufe anhand einer **Rahmenvereinbarung** zu definieren. Die Arbeitsgruppe wählte den Ansatz eines Leitfadens anstelle einer standardisierten Rahmenvereinbarung. Die Ausgangslage in den einzelnen Kantonen gestaltet sich als zu unterschiedlich, als dass eine vorgefertigte Rahmenvereinbarung in der Praxis konkret umgesetzt werden könnte.

Der Leitfaden bildet die wichtigsten Aspekte der Zusammenarbeit ab und lässt sich auch für die Erstellung einer verbindlicheren Rahmenvereinbarung nutzen. Es liegt somit im Ermessen der Kantone und der interessierten Institutionen aufgrund welcher Basis die Zusammenarbeit zwischen der ALV und der Sozialhilfe optimiert werden soll.

Die Arbeitsgruppen haben die Grundlagenarbeiten im letzten Jahr abgeschlossen. Für das Engagement und die gute Zusammenarbeit in den Arbeitsgruppen möchten wir uns herzlich bedanken. In diesem Dokument sind die drei Grundlagenberichte der Arbeitsgruppen zusammengefasst und stehen als Hilfsmittel zur Verfügung.

Mit den Grundlagenberichten wurde die Basis für die effektive Kooperation geschaffen. Zwischenzeitlich verfügen etliche Kantone über laufende Projekte oder feste Einrichtungen, die nun im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Effizienz gezielt evaluiert werden.

Bericht der Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfähigkeit

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag	6
2.	Arbeitsgruppe	6
3.	Ausgangslage	7
4.	Terminologie und Definitionen	8
5.	Merkmale zur Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit	11
6.	Grundsätze zur Verwendung der Arbeitsmarktfähigkeit in der Zusammenarbeit ALV-Sozialhilfe	13
a.	Zusammenarbeit	13
b.	Lokale Lösungen	13
c.	Arbeitsmarktfähigkeit als Entscheid- und nicht als Ausschlusskriterium.....	13
d.	Arbeitsmarktfähigkeit als dynamischer Begriff	13
e.	Entscheid nach objektiven, nachvollziehbaren Kriterien	13
f.	Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM)	13

1 Auftrag

Im Rahmen des durch das SECO initiierten Projekts «Zusammenarbeit ALV - Sozialhilfe: konkrete Kooperationsvorhaben» sind für eine erfolgreiche Kooperation als Erstes Grundvoraussetzungen zu klären. Für eine Zielgruppe von Personen an der Schnittstelle zwischen den RAV und der Sozialhilfe soll die Zusammenarbeit optimiert werden. Dies sind zum einen Sozialhilfe beziehende Personen, die ausgesteuert sind oder keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben und relativ gute Arbeitsmarktchancen besitzen. Zum anderen sind dies anspruchsberechtigte Stellensuchende, die einen Bedarf nach Sozialberatung aufweisen (siehe KEK S. 68/69). Als erster Schritt ist dabei eine gemeinsame Sichtweise in Bezug auf die Arbeitsmarktchancen bzw. die Arbeitsmarktfähigkeit der Personen in der Zielgruppe zu etablieren.

Die Arbeitsgruppe «Arbeitsmarktfähigkeit» diskutiert und festigt die Unterscheidung zwischen Arbeitsmarktfähigkeit und Vermittlungsfähigkeit. Ziel ist es dabei, eine breite Akzeptanz dieser Unterscheidung zu erzielen.

Darauf aufbauend verschafft sich die Arbeitsgruppe einen Überblick über Merkmale, welche zur Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit relevant sind.

2 Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe Arbeitsmarktfähigkeit war wie folgt zusammengesetzt:

SODK	Hänzi	Claudia	Leiterin der Abteilung Sozialleistungen und Existenzsicherung (SLE) Amt für soziale Sicherheit Kt. SO
SKOS	Manser	Armin	Abteilungsleiter Soziales Stadt Uster
Schweizerischer Städteverband/ Städteinitiative Sozialpolitik	Tobler	Vivianne	Teamleiterin MPH Basis Sozialhilfe Basel
VSAA - Regionalkonferenz Ost	Kreienbühl	Katja	RAV-Leiterin Oberuzwil SG IIZ-Verantwortliche RAV SG
VSAA - Regionalkonferenz Zentralschweiz (ZKAA)	Bartsch	Reinhard	RAV-Leiter Goldau SZ
VSAA - Regionalkonferenz Nordwestschweiz	Frei	Remo	Regionalleiter RAV-Region Emmental-Oberaargau
VSAA - Regionalkonferenz West- und Südschweiz (CRT)	Hayoz	Sonia	Coordinatrice CII Santé-Social OCE GE
Schweizerischer Gemeindeverband	Hofer	Urs	Leiter Abteilung Soziales Gemeinde Ittigen
BFM*	Zbinden	Stéphanie	Fachreferentin Sektion Entwicklung Integration
BSV*	Bircher	Ida	Fachverantwortliche Berufliche Integration Geschäftsfeld Invalidenversicherung
SECO	Dubach	Marc	Wissenschaftlicher Mitarbeiter Ressort Steuerung und Grundlagen
SECO	De Paola	Martina	Leiterin Gruppe Grundlagen Ressort Steuerung und Grundlagen

*) BFM und BSV nahmen als mitinteressierte Beisitzer an der Arbeitsgruppe teil. Die Vertretung dieser Bundesämter in der Arbeitsgruppe stellt sicher, dass die in diesem Bericht niedergeschriebenen Erkenntnisse nicht in Widerspruch zu verwandten Themenbereichen der beiden Ämter stehen.

3 Ausgangslage

Eine zentrale Arbeitshypothese im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen ALV und Sozialhilfe besteht darin, dass die an der Zusammenarbeit beteiligten Institutionen über Kernkompetenzen verfügen. Diese Kernkompetenzen sollen die jeweiligen Institutionen einbringen. Dies kann beispielsweise im Rahmen eines Leistungsaustauschs erfolgen. In Anschluss an die entsprechenden Ausführungen der Studie KEK (Lindenmeyer, Walker 2010², S.68) wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Kernkompetenzen der RAV im Bereich der Arbeitsmarktberatung, diejenigen der Organe der Sozialhilfe im Bereich der Sozialberatung und der materiellen Hilfe liegen.³

Die öffentliche Arbeitsvermittlung und die Sozialhilfe weisen in Bezug auf einen Teil der von ihnen beratenen Personen Schnittstellen und Doppelspurigkeiten auf: Es gibt Personengruppen, die im Rahmen eines Leistungsaustausches jeweils von den entsprechenden Kernkompetenzen der RAV bzw. Sozialhilfe profitieren können: Dies sind zum einen Sozialhilfe beziehende Personen, die ausgesteuert sind oder keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben und zum anderen anspruchsberechtigte Stellensuchende⁴, die einen Bedarf nach Sozialberatung aufweisen (siehe KEK S. 68/69).

Deckt die Sozialhilfe im Wesentlichen den Bedarf an Sozialberatung und materieller Hilfe ab, ist die öffentliche Arbeitsvermittlung in den RAV für die berufliche Integration von stellensuchenden Personen zuständig. Gemäss AVG ist es der Auftrag der RAV, alle Stellensuchenden in Hinsicht auf die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt zu beraten⁵. Diese «unparteiische Vermittlungspflicht» des RAV im Sinne des AVG ist für nicht anspruchsberechtigte Personen nicht genau umschrieben, dies im Gegensatz zu Personen, die eine Arbeitslosenentschädigung gemäss AVIG beziehen. Dies hat zur Folge, dass die öffentliche Arbeitsvermittlung ihre Dienstleistungen für die jeweiligen Gruppen von Stellensuchenden in unterschiedlicher Form erbringt.

Seit der Revision der SKOS-Richtlinien im Jahr 2005 besitzt die Sozialhilfe den Auftrag der beruflichen Integration von Sozialhilfebeziehenden. Teilweise bestehen hier Unklarheiten darüber, welchen Auftrag hier die Sozialhilfe bzw. die öffentliche Arbeitsvermittlung hat. Für Personen, die an der Schnittstelle RAV/Sozialhilfe von den jeweiligen Kernkompetenzen profitieren können, soll die Zusammenarbeit optimiert werden. Dies kann besser gelingen, wenn Sozialhilfe und ALV bezüglich der Kriterien, anhand welcher die Arbeitsmarktchancen bzw. das Potential einer Person eingeschätzt werden, eine einheitliche Sichtweise haben.

Ein breit abgestützter Begriff der Arbeitsmarktfähigkeit soll dazu beitragen, die ziel- und bedarfsorientierte Erbringung von Dienstleistungen für Stellensuchende anhand (möglichst) objektiver Kriterien zu koordinieren und zu gewährleisten. Der Arbeitsmarktfähigkeitsbegriff soll dabei nicht als Ausschlusskriterium, sondern als Entscheidungskriterium für die Angebotssteuerung dienen. Die Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit einer stellensuchenden Person soll unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage zur Bestimmung eines den Bedürfnissen der Person angepassten Angebots dienen. Dies erlaubt, eine entsprechende Beratungsstrategie bzw.

² Lindenmeyer, Hannes, und Katharina Walker (2010): Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe: Zusammenarbeit bei der Arbeitsvermittlung, KDK-CDC Consultants, siehe www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Arbeit > Arbeitsmarktanalyse.

³ Selbstverständlich bedeutet dies nicht, dass die Sozialdienste keine Arbeitsmarktintegration betreiben. Ebenso gibt es RAV, die über für die Sozialberatung spezialisiertes Personal verfügen oder im Bereich der Zuweisung an Fachberatungsstellen über grosses Knowhow verfügen.

⁴ Dazu gehören auch Personen, die gleichzeitig Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung und auf wirtschaftliche Sozialhilfeleistungen haben.

⁵ Das AVG sieht unter Art. 26 Abs. 1 eine unparteiliche Vermittlungspflicht der öffentlichen Arbeitsvermittlung vor: «Die Arbeitsämter stellen ihre Dienste allen schweizerischen Stellensuchenden und den in der Schweiz domizilierten Arbeitgebern unparteiisch zur Verfügung.»

Wiedereingliederungsstrategie⁶ zu formulieren. zu formulieren. dient nicht der Ermittlung des Anspruchs auf eine Arbeitslosenentschädigung, hierfür wird von der Vermittlungsfähigkeit ausgegangen (näheres zum Verhältnis zwischen Arbeitsmarktfähigkeit und Vermittlungsfähigkeit im Kapitel 4).

Die grundlegende Zielsetzung in der Zusammenarbeit zwischen ALV und Sozialhilfe ist die Integration stellensuchender Personen in den ersten Arbeitsmarkt (Rahmenkonzept, S. 5). Daraus und aus der Anforderung, dass eine Einigkeit in Bezug auf dieses Integrationspotenzial eine wichtige Voraussetzung für die Erreichung dieses Ziels ist, leiten wir die Notwendigkeit einer begrifflichen Klärung des Begriffs «Arbeitsmarktfähigkeit» ab.

4 Terminologie und Definitionen

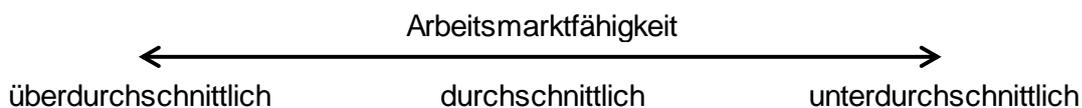
Eine intersubjektiv nachvollziehbare Einschätzung der Arbeitsmarktchancen einer stellensuchenden Person ist eine Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit an der Schnittstelle ALV-Sozialhilfe. Die Arbeitsmarktchancen lassen sich anhand des folgenden Arbeitsmarktfähigkeitsbegriffs charakterisieren:

Arbeitsmarktfähigkeit

Arbeitsmarktfähigkeit bestimmt sich aus dem Zusammenspiel von individuellen Voraussetzungen (Arbeitsangebot) und den Anforderungen des Arbeitsmarkts (Arbeitsnachfrage) und kennzeichnet die realen Arbeitsmarktchancen eines Individuums. Arbeitsmarktfähigkeit wird dabei verstanden als die Fähigkeit, eine Stelle zu finden (erstmalige Integration in den Arbeitsmarkt), eine Anstellung zu behalten, sich in einem bestehenden Arbeitsverhältnis zu qualifizieren oder die Wahrscheinlichkeit, bei Stellenverlust oder bei unfreiwilliger Erwerbslosigkeit (wieder) eine neue Stelle zu finden.

Weil sich sowohl der Bedarf des Arbeitsmarktes als auch die individuellen Voraussetzungen der Stellensuchenden verändern, ist der Begriff der Arbeitsmarktfähigkeit dynamisch. Dies hat zur Folge, dass die Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit regelmässig überprüft werden muss. Die Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit bezieht sich nicht alleine auf die gegenwärtige Situation der betroffenen Person, sondern auch auf Entwicklungsmöglichkeiten in einer absehbaren Zeitspanne (z.B. ein Jahr).

Der Begriff der Arbeitsmarktfähigkeit kennt ein Kontinuum an Ausprägungen und soll keine binäre Auslegung in arbeitsmarktfähig oder arbeitsmarktunfähig sein:



Dies ist ein wichtiger Unterschied zu anderen, sozialversicherungsrechtlichen Begriffen (bspw. Vermittlungsfähigkeit, Arbeitsfähigkeit, Erwerbsfähigkeit), die zur Beurteilung einer Anspruchsberechtigung dienen. Die folgende Darstellung zeigt die Beziehung zwischen dem Arbeitsmarktfähigkeitsbegriff und anderen Begriffen der Sozialversicherungen:

⁶ Die Beratungs- bzw. Wiedereingliederungsstrategie ist die Summe der zu ergreifenden Massnahmen, die dem Ziel der raschen und dauerhaften Integration der Stellensuchenden in den ersten Arbeitsmarkt dient (bspw. Optimierung der Suchstrategie, Beurteilung der Bewerbungsunterlagen, Ermittlung von Vermittlungshemmnissen, Aufzeigen eines allfälligen Qualifizierungsbedarfs).

Arbeitsmarktfähigkeit	
Arbeitsangebot (individuelle, persönliche Voraussetzungen des STES)	
Persönliche Merkmale und Eigenschaften der STES, die einen Einfluss auf deren Wiedereingliederungschancen haben (und nicht bereits bei der Vermittlungsfähigkeit berücksichtigt werden): - harte Faktoren - weiche Faktoren	Vermittlungsfähigkeit (AVIG Art. 15)
	a) Vermittlungsbereitschaft "Wesentliches Element der Vermittlungsbereitschaft ist die Bereitschaft zur Annahme einer Arbeitnehmendentätigkeit. Die bloss verbal geäusserte Vermittlungsbereitschaft genügt nicht. Vielmehr muss sich die versicherte Person der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellen, jede zumutbare Arbeit annehmen, sich selbst intensiv um eine zumutbare Arbeit bemühen und an Eingliederungsmassnahmen teilnehmen." AVIG-Praxis B219
	b) Arbeitsfähigkeit "Unter Arbeitsfähigkeit (in der Lage sein) ist insbesondere die <u>körperliche und geistige Leistungsfähigkeit</u> sowie die örtliche und zeitliche Verfügbarkeit zu verstehen." AVIG-Praxis B222 "In <u>gesundheitlicher Hinsicht</u> setzt die Vermittlungsfähigkeit grundsätzlich volle Arbeitsfähigkeit voraus. Bei eingeschränkter Arbeitsfähigkeit ist zu unterscheiden zwischen vorübergehend und dauernd fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit." AVIG-Praxis B223
Arbeitsnachfrage (Arbeitsmarktlage)	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> Arbeitsunfähigkeit (ATSG Art. 6) </div> Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> Erwerbsunfähigkeit (ATSG Art. 7) </div> ¹ Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. ² Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> Invalidität (ATSG Art. 8) </div> ¹ Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.
	c) Arbeitsberechtigung "Verfügt die versicherte Person mit ausländischer Nationalität über keine Arbeitsberechtigung, fehlt es an der Vermittlungsfähigkeit. Die Arbeitsberechtigung als Element der Vermittlungsfähigkeit ist bei Ausländer/innen ohne Niederlassungsbewilligung abhängig vom Vorhandensein oder der mutmasslichen Verlängerung einer fremdenpolizeilichen Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ausländer/innen ohne Niederlassungsbewilligung müssen über eine Arbeitsbewilligung verfügen oder mit der Erteilung einer solchen rechnen können, falls sie eine zumutbare Stelle finden." AVIG-Praxis B230

Aus dem oben stehenden Schema ist ersichtlich, dass Vermittlungsfähigkeit im Begriff der Arbeitsmarktfähigkeit enthalten ist. Für die Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit werden umfassendere und zahlreichere Informationen benötigt als zur Bestimmung der Vermittlungsfähigkeit. Arbeitsfähigkeit und implizit auch Arbeitsunfähigkeit ist ihrerseits Bestandteil des Begriffs Vermittlungsfähigkeit, während Erwerbsunfähigkeit in der Arbeitsunfähigkeit enthalten ist. Die sozialversicherungsrechtlichen Begriffe der Vermittlungsfähigkeit sowie der Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit sind für die jeweilige Anspruchsberechtigung zwingende, jedoch nicht ausreichende Bedingungen für die Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit.

Der AVIG-Vollzug in den RAV kennt zusätzlich zum Begriff der Vermittlungsfähigkeit bereits den Begriff der Vermittelbarkeit, der grundsätzlich als synonym zum Arbeitsmarktfähigkeitsbegriff zu betrachten ist: Im Informationssystem der RAV (AVAM) gibt es die Möglichkeit, eine stellensuchende Person als leicht, mittel oder schwer vermittelbar zu kennzeichnen. Eine leicht vermittelbare Person verfügt über überdurchschnittliche Arbeitsmarktchancen und besitzt entsprechend eine überdurchschnittliche Arbeitsmarktfähigkeit. Dementsprechend besitzt eine schwer vermittelbare Person eine unterdurchschnittliche Arbeitsmarktfähigkeit. Mittlere Vermittelbarkeit entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsmarktfähigkeit.

Im AVIG-Vollzug gibt es aber eine weitere Verwendung des Begriffs «vermittelbar» im Sinne von zeitlicher Verfügbarkeit: zur statistischen Unterscheidung von Stellensuchenden in arbeitslose bzw. nicht arbeitslose Stellensuchende gibt es folgende Definition: «Registrierte Arbeitslose: Personen, welche bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind, keine Stelle haben und sofort vermittelbar sind.»⁷ Hier bedeutet «sofort vermittelbar», dass eine Person innert 30 Tagen für den Arbeitsmarkt verfügbar ist.

Aufgrund der Mehrdeutigkeit des Vermittelbarkeitsbegriffs⁸ und aufgrund seiner phonetischen Ähnlichkeit mit Vermittlungsfähigkeit konzentrieren wir uns auf den Begriff Arbeitsmarktfähigkeit. Es kommt hinzu, dass der Begriff der Arbeitsmarktfähigkeit bereits eine lange Tradition besitzt und auch im internationalen Kontext zur Bezeichnung der hier verlangten Arbeitsmarktchancen eines Individuums dient.

⁷ Siehe http://www.amstat.ch/v2/archiv/201302_de.pdf auf Seite 26.

⁸ Diese Mehrdeutigkeit gibt es im Französischen nicht. Im französischen Sprachgebrauch gibt es auch die Unterscheidung «Arbeitsmarktfähigkeit» und «Vermittelbarkeit» nicht. Beide Begriffe können mit «employabilité» übersetzt werden.

5 Merkmale zur Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit

Die für die Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit relevanten, persönlichen Merkmale und Eigenschaften von Stellensuchenden, welche nicht durch die Vermittlungsfähigkeit abgedeckt sind, lassen sich in harte und weiche Faktoren unterteilen.

- *Harte Faktoren* sind objektive Eigenschaften von Stellensuchenden, die zuverlässig erhoben werden können (z.B. Alter, Bildungsniveau, Nationalität). In Bezug auf solche Merkmale und deren Einfluss auf die Arbeitsmarktchancen gibt es bereits eine umfangreiche Forschungsliteratur. Entsprechend gibt es hier bereits Anhaltspunkte über die relevanten Faktoren.
- *Weiche Faktoren* sind subjektive Einschätzungen und Merkmale (Flexibilität bezüglich Lohn, Arbeitsort oder Beruf, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit) oder schwer messbare Eigenschaften der Stellensuchenden (persönliche Umstände, wie beispielsweise psychosoziale oder familiäre Situation). Typischerweise werden diese Angaben nicht standardmässig erhoben. Diesen Faktoren wird aber ein signifikanter Effekt auf die Arbeitsmarktchancen attestiert. Weil weiche Faktoren aber schwer messbar sind, liegen wenige Forschungsergebnisse zum Einfluss dieser Faktoren auf die Arbeitsmarktchancen von stellensuchenden Personen vor.

Ziel der Arbeitsgruppe war es, eine breit abgestützte Liste potenzieller Einflussfaktoren zu erstellen. Dabei gilt es zu beachten, dass die empirisch gestützte Ermittlung relevanter Einflussfaktoren Gegenstand der durchzuführenden Projekte ist. Entsprechend war es nicht der Anspruch der Arbeitsgruppe, einen definitiven und abschliessenden Merkmalskatalog zu erstellen.

Als Vorgehen wurde ein Ausschlussverfahren angewendet. Ausgehend von einem sehr umfangreichen Merkmalskatalog⁹ wurde im Rahmen einer ersten Bestandsaufnahme ermittelt, welche dieser Merkmale im Vollzug Berücksichtigung finden. Dies erlaubte eine erste Ausdünnung des ursprünglichen Katalogs. Auf Basis des ausgedünnten Katalogs hat sich die Arbeitsgruppe die Leitfrage «Was will der Arbeitsmarkt?» gestellt und einen handhabbaren Katalog möglichst objektiver Kriterien als Basis für die Bestimmung der Arbeitsmarktfähigkeit erarbeitet.

Die Diskussionen in der Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass für die Ermittlung der Merkmale der Arbeitsmarktfähigkeit je nach Situation verschiedene Informationsquellen beigezogen werden können, die zweite Spalte zeigt verschiedene, mögliche Informationsquellen auf. Unter Umständen müssen geeignete Arbeitsinstrumente zur Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit in der Praxis erarbeitet werden. Solche Arbeitsinstrumente ermöglichen eine bessere Nachvollziehbarkeit einer Einschätzung und können auch dazu dienen, den spezifischen Bedarf an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) zu eruieren.

⁹http://www.awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsmarkt/beratung_im_rav/berufliche_integration/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/39_1305643522963.spooler.download.1305643087650.pdf/Arbeitsmarktlicher+Merkmalskatalog+pdf.pdf

RAHMENBEDINGUNGEN

Person

Alter
 Kenntnisse einer am Wohn-/Arbeitsort gesprochenen
 Landessprache
 CH / Ausländer-Status

Informationsquellen

- Amtliche Dokumente

Gesundheit

Gesundheitszustand physisch aktuell
 Gesundheitszustand psychisch aktuell
 Psychosoziale Situation (Sucht, familiäre Probleme, ...)

- Arztzeugnisse
 - Persönliche Beratungsgespräche

Verfügbarkeit

Mobilität
 Betreuungspflichten
 Beschäftigungsgrad

- Persönliche Beratungsgespräche

Arbeitsmarktliche Situation

schulische, berufliche und ausserberufliche Laufbahn
 Gesuchter Beruf
 Stellenangebote in den Suchbereichen
 Lohnvorstellungen (realistische Einschätzung des zu erreichenden Lohns)

- Lebenslauf
 - Arbeitszeugnisse
 - Persönliche Beratungsgespräche

BEWERBUNGSKOMPETENZ

Selbstmarketing

Selbsteinschätzung *
 Bewerbungsdossier

- Bewerbungsunterlagen
 - Referenzen
 - Persönliche Beratungsgespräche
 - unter Umständen: Assessments, AMM

SOZIALKOMPETENZ

Kooperationsfähigkeit

Teamfähigkeit
 Anpassungsfähigkeit
 Konfliktfähigkeit
 Kritikfähigkeit

- Persönliche Beratungsgespräche
 - Arbeitszeugnisse
 - Referenzen
 - unter Umständen: Assessments, AMM

Kommunikationsfähigkeit

Mündlicher Ausdruck

- Persönliche Beratungsgespräche
 - unter Umständen: Assessments, AMM

SELBSTKOMPETENZ

Motivation/Engagement

Lernbereitschaft **
 Flexibilität
 Eigeninitiative ***
 Eigenverantwortung ****

- Persönliche Beratungsgespräche
 - Arbeitszeugnisse
 - Referenzen
 - unter Umständen: Assessments, AMM

Selbstorganisation

Pünktlichkeit
 Zuverlässigkeit

- Arbeitszeugnisse und Referenzen
 - Persönliche Beratungsgespräche
 - Persönliche Kontakte
 - unter Umständen: Assessments, AMM

Auftreten

Äussere Erscheinung
 Umgangsformen

- Persönliche Beratungsgespräche

*) *Bewusstsein über die Fähigkeit zur Nutzung der eigenen Stärken und Schwächen, Kompetenzen und Ressourcen.*

**) *Bereitwilligkeit, fehlendes fachliches und methodisches Wissen, tätigkeitsspezifische Qualifikationen und Erfahrungen durch entsprechende Weiterbildungsmassnahmen oder auf anderen Wegen zu erwerben.*

***) *Arbeitsmarkt aus eigenem Anstoss beobachten und Rückschlüsse ziehen.*

****) *Die Verantwortung für sich selbst und die eigene berufliche Zukunft übernehmen.*

6 Grundsätze zur Verwendung der Arbeitsmarktfähigkeit in der Zusammenarbeit ALV-Sozialhilfe

Ausgehend von der dargelegten Begriffsklärung wurden folgende Grundsätze zur Verwendung des Arbeitsmarktfähigkeitsbegriffs im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen RAV und Sozialhilfe definiert:

a. Zusammenarbeit

Eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den Organen der ALV und der Sozialhilfe basiert auf gegenseitigem Respekt und Akzeptanz. An der Schnittstelle für die Zusammenarbeit befinden sich zum einen Sozialhilfe beziehende Personen, die ausgesteuert sind oder keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben und relativ gute Arbeitsmarktchancen besitzen. Zum anderen sind dies anspruchsberechtigte Stellensuchende, die einen Bedarf nach Sozialberatung aufweisen.

b. Lokale Lösungen

Der vorliegende Beschrieb des Begriffs der Arbeitsmarktfähigkeit dient als Leitlinie für ein bedarfsorientiertes Dienstleistungsangebot. Der Bedarf wird an der Zielsetzung der Integration in den ersten Arbeitsmarkt bemessen. Dementsprechend sind die zur Diskussion stehenden Dienstleistungen arbeitsmarktlich indiziert. Für die Umsetzung sind aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten aber lokale oder kantonale Lösungen zu erarbeiten.

c. Arbeitsmarktfähigkeit als Entscheid- und nicht als Ausschlusskriterium

Der Arbeitsmarktfähigkeitsbegriff ist kein Ausschlusskriterium, sondern ein Entscheidungskriterium für die Angebotssteuerung. Die Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit einer stellensuchenden Person erlaubt die Bestimmung eines dem Bedarf der Person angepassten Angebots und ermöglicht die Festlegung einer entsprechenden Beratungs- und Wiedereingliederungsstrategie (vgl. Fussnote 4).

Das Kriterium der Arbeitsmarktfähigkeit dient nicht der Ermittlung des Anspruchs auf eine Arbeitslosenentschädigung.

d. Arbeitsmarktfähigkeit als dynamischer Begriff

Die Anforderungen an den Arbeitsmarkt wandeln sich stetig und auch die Voraussetzungen der Stellensuchenden können sich im Zeitverlauf verändern. Aus diesem Grund muss die Arbeitsmarktfähigkeit der betroffenen Person in regelmässigen Abständen (in der Regel jährlich) überprüft werden.

e. Entscheid nach objektiven, nachvollziehbaren Kriterien

Der Entscheid über die Arbeitsmarktfähigkeit einer Person soll gemeinsam von den beteiligten Institutionen bzw. den beteiligten Mitarbeitern getragen werden. Die Entscheidung muss dabei auf Basis der in Kapitel 5 aufgelisteten Merkmale objektiv und nachvollziehbar sein.

f. Angebot an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM)

Die Arbeitsgruppe empfiehlt eine gemeinsame kantonale Planung und Koordination des Angebots an AMM¹⁰. Um eine effiziente und breit abgestützte Zusammenarbeit zu ermöglichen, ist es wichtig, gemeinsam die benötigten Angebote zu planen und zu koordinieren.

¹⁰ Die AMM sind subventionierte Angebote im ersten (Praktika, Einarbeitungszuschüsse, Ausbildungszuschüsse) oder zweiten Arbeitsmarkt (Motivationssemester, Bildungsmassnahmen), die auf die Erhaltung oder Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit abzielen. Im Mittelpunkt steht die Integration in den Arbeitsmarkt.

Bericht der Arbeitsgruppe Finanzierungsmodell

Leistungsaustausch zwischen der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der Sozialhilfe

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	15
2. Arbeitsgruppe	17
3. Die öffentliche Arbeitsvermittlung	18
3.1 Gesetzliche Grundlagen der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)	18
3.2 Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung nach Arbeitsvermittlungsgesetz AVG	19
3.3 Leistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung, die gemäss AVG nicht unentgeltlich sind	22
3.4 Finanzierung und Wirkungsmessung.....	24
4. Die Sozialhilfe	25
4.1 Gesetzliche Grundlagen	25
4.2 Leistungen der Sozialhilfe, die nur für Personen mit wirtschaftlicher Voll-oder Zusatzunterstützung der Sozialhilfe zugänglich sind	25
4.3 Dienstleistungen der Sozialhilfe, welche Personen mit oder ohne wirtschaftliche Sozialhilfe zur Verfügung stehen	26
4.4 Finanzierung	27
5. Fazit	28
6. Beilagen	28
7. Abkürzungsverzeichnis	29
Anhang 1: Übersicht RAV-Dienstleistungen für Stellensuchende nach AVIG und AVG30	
Anhang 2: Leistungskatalog Sozialhilfe	32

1. Ausgangslage

Basierend auf einer vom SECO in Auftrag gegebener Studie¹¹ und einem davon abgeleiteten Rahmenkonzept zur Zusammenarbeit der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe hat der vorliegende Bericht zum Ziel, Finanzierungsmodelle des gegenseitigen Leistungsaustausches zu definieren.

Ausgehend von der Prämisse, dass die öffentliche Arbeitsvermittlung bei der arbeitsmarktlichen Beratung und der Stellenvermittlung und die Sozialhilfe bezüglich der Sozialberatung jeweils einen komparativen Vorteil besitzen¹², dient ein Leistungsaustausch¹³ zwischen den beiden Institutionen der Optimierung des Integrationsprozesses von Langzeiterwerbslosen. Einerseits sollen die Sozialdienste bei der arbeitsmarktlichen Beratung und der Stellenvermittlung vermehrt eng mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zusammenarbeiten. Andererseits ist es sinnvoll, wenn die RAV bei sich abzeichnender Langzeitarbeitslosigkeit bereits vor einer Aussteuerung und wenn absehbar ist, dass Sozialhilfeunterstützung im konkreten Fall notwendig sein wird, die enge Kooperation mit den Sozialdiensten suchen. Die komparativen Vorteile der beteiligten Institutionen sind dabei konsequent zu nutzen.

Im Jahr 2014 hat das SECO die RAV-Dienstleistungen für Stellensuchende gemäss dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) überprüft und in einem Leistungskatalog festgehalten. Gleichzeitig hat die SODK, trotz der unterschiedlichen kantonalen Gesetzgebungen, erstmals einen entsprechenden Dienstleistungskatalog für die Sozialhilfe erstellt¹⁴.

Um abzuklären, wie der Leistungsaustausch zwischen RAV und Sozialdiensten künftig finanziert werden soll, wurde die aus Vertretern der Arbeitsmarktbehörden und der Sozialhilfe zusammengesetzte interdisziplinäre Arbeitsgruppe Finanzierungsmodell gebildet. Vor dem Grundsatz, dass diejenigen Dienstleistungen, welche die beiden Institutionen gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag unentgeltlich zu erbringen haben, ohne finanzielle Abgeltung dem jeweiligen Partner angeboten werden müssen, wurde die Arbeitsgruppe beauftragt zu klären:

- ob es Leistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung gibt, die von der Sozialhilfe gewünscht werden und nicht unentgeltlich sind,
- ob es Leistungen der Sozialhilfe gibt, die von öffentlichen Arbeitsvermittlung gewünscht werden und nicht unentgeltlich sind und
- wie die Leistungen der RAV bzw. der Sozialhilfe, welche aufgrund des Gesetzes nicht unentgeltlich erbracht werden, ausgetauscht und/oder finanziert werden.

¹¹ Lindenmeyer, Hannes, und Katharina Walker (2010): Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe: Zusammenarbeit bei der Arbeitsvermittlung, KDK-CDC Consultants, siehe www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Arbeit > Arbeitsmarktanalyse.

¹² Diese Prämisse ist je nach kantonomer Ausgestaltung der Integrationsangebote der Sozialhilfe nicht unbedingt gültig. Im Kanton Bern beispielsweise würde man davon absehen von einem komparativen Vorteil der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu sprechen, weil das Sozialamt des Kantons Bern das strategische Ziel der beruflichen Integration von Sozialhilfebeziehende seit Jahren verfolgt. Der Kanton verfügt über gesetzliche verankerte Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe (BIAS), im Rahmen welcher in allen Regionen des Kantons Angebote (schweremwichtig für die berufliche Integration in den Arbeitsmarkt, aber auch für die soziale Integration) bereitgestellt werden. Für die BIAS steht ein fixer, politisch abgestützter Kredit zur Verfügung, der vom Kanton und den Gemeinden gemäss Lastenausgleichsregelung hälftig finanziert wird.

¹³ Lindenmeyer, Hannes, und Katharina Walker (2010), Seite 68.

¹⁴ Die Beschreibung und Darlegung der Dienstleistungsangebote der beiden Sicherungssysteme bilden eine gute Arbeitsgrundlage zur Transparenz der Leistungspalette, zur Definition der Finanzierungszuständigkeit und zu deren Ausnahmen sowie auch zur Eruiung des Koordinationsbedarfs.

Im vorliegenden Bericht werden die Arbeiten der Arbeitsgruppe Finanzierungsmodell zusammenfassend dargestellt. Nach der Beschreibung der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe (Kapitel 2) werden in den beiden nächsten Kapiteln die gesetzlichen Grundlagen, die Dienstleistungen sowie die Finanzierung der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Kapitel 3) und der Sozialhilfe (Kapitel 4) erläutert. Im Kapitel 5 sind schliesslich die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe zur Finanzierung des Leistungsaustauschs beschrieben.

2. Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe Finanzierungsmodell ist wie folgt zusammengesetzt.

Organisation	Name	Vorname	Funktion
SODK	Guerry	Etienne	Sozialamt Kanton FR, Coordinateur pour les tâches d'intégration et d'insertion
SKOS	Clausen Schweizer	Anne Noelie	Service de prévoyance et d'aide sociale du canton de Vaud
Schweizerischer Städteverband/ Städteinitiative Sozialpolitik	Naef Thal- mann	Suzanne	Leiterin Soziale Dienste Stadt Wil, Departementssekretärin SJA
VSAA Regionalkonferenz Ostschweiz	Guidon	Silvia	Leiterin Einsatzprogramme SG
VSAA Regionalkonferenz Zentralschweiz	Helbling	Hubert	Leiter Amt für Arbeit SZ
VSAA Regionalkonferenz Nordwestschweiz	Tucci	Jürg	LAM-Leiter SO
VSAA Regionalkonferenz West- und Südschweiz	Kalbermatter	Martin	LAM-Leiter VS
Schweizerischer Gemeindeverband	Bucher	Ulrich	Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
SECO	Makausz	Dòra	Leiterin Ressort Steuerung und Grundlagen
SECO	Burri	Irene	Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Ressort Steuerung und Grundlagen

3. Die öffentliche Arbeitsvermittlung

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG) von 1995 übernahmen die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) die Aufgaben der bestehenden Gemeindearbeitsämter. Als Organe der öffentlichen Arbeitsvermittlung bieten die RAV allen Stellensuchenden nach AVIG und AVG ihre Dienstleistungen an.

3.1. Gesetzliche Grundlagen der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)

Die Grenze zwischen dem AVG und dem AVIG, welche beide die öffentliche Arbeitsvermittlung regeln, ist fließend. Die Organe der Arbeitsmarktbehörde und die Organe der Arbeitslosenversicherung (ALV) sind oft identisch. So sind die RAV die grösste Stellenvermittlungsplattform und die Logistikkstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) die grössten Weiterbildungseinkäufer der Schweiz. Ihre Dienste stehen gemäss Art. 26 AVG sowohl Stellensuchenden nach AVIG als auch Stellensuchenden nach AVG kostenlos zur Verfügung¹⁵. Stellensuchende nach AVIG¹⁶ und Stellensuchende nach AVG¹⁷ haben einen Anspruch auf Beratungs- und Vermittlungstätigkeit, nicht hingegen einen Anspruch, eine Stelle vermittelt zu erhalten.

Zugang zur öffentlichen Arbeitsvermittlung und damit Anspruch auf Beratung und Vermittlungstätigkeit haben Stellensuchende nach AVIG sowie inländische und – unter gewissen Voraussetzungen – ausländische Stellensuchende nach AVG. Ausländische Stellensuchende, die sich in der Schweiz aufhalten, müssen zur Erwerbstätigkeit sowie zum Stellen- und Berufswechsel berechtigt sein, um die öffentliche Stellenvermittlung beanspruchen zu können.¹⁸

Als Stellensuchende gemäss Art. 26 AVG gelten grundsätzlich:

- a) Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen oder arbeitslos sind;
- b) Nicht oder nicht mehr bezugsberechtigte Arbeitslose (z.B. Ausgesteuerte, Sozialhilfeempfänger, Jugendliche);
- c) EU-/EFTA-Stellensuchende

Die nachfolgend präsentierten Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung sind in einer Weisung festgehalten, welche am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist¹⁹.

¹⁵ Art. 27 AVG

¹⁶ Stellensuchende nach AVIG sind beim RAV angemeldet und haben Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE).

¹⁷ Stellensuchende nach AVG sind beim RAV angemeldet und haben keinen Anspruch auf ALE.

¹⁸ Art. 26 AVG

¹⁹ Weisung RAV/LAM/KAST 2015/01: RAV-Dienstleistungen für Stellensuchende nach AVIG und nach AVG

3.2. Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung nach Arbeitsvermittlungsgesetz AVG

Die RAV beraten Stellensuchende nach AVG²⁰ und bemühen sich, ihnen Arbeit zu vermitteln. Sie bieten Informationsvermittlung und Beratungsgespräche an und legen eine Eingliederungsstrategie fest. Gemäss den geltenden Richtlinien zur kundenorientierten Beratung werden in den Beratungsgesprächen im Speziellen:

- eine Wiedereingliederungsstrategie erarbeitet, regelmässig überprüft und ggf. angepasst;
- Stellenangebote und Suchaktivitäten der Stellensuchenden besprochen;
- Stellensuchende aktiviert und motiviert;
- Informationen zu Rechten und Pflichten abgegeben.

Insgesamt wird eine lösungs- und ressourcenorientierte Beratung angestrebt, die sich an den Anforderungen des Arbeitsmarktes orientiert. Im Einzelnen bieten die RAV allen Stellensuchenden nach AVG die nachfolgenden Dienstleistungen an²¹.

Erfassung im AVAM und Triage STES nach AVIG/AVG

Wer sich zur Arbeitsvermittlung beim RAV meldet, wird im AVAM erfasst (Art. 20 Abs. 3 AVIV, Art. 24 Abs. 1 AVG und Art. 51 Abs. 1 und 2 AVV). Wird anlässlich der Erfassung das Formular «Antrag auf Arbeitslosenentschädigung» eingereicht, entscheidet die gewählte Arbeitslosenkasse gemeinsam mit dem RAV über den Anspruch. Wird der Anspruch auf ALE abgelehnt, können Stellensuchende beim RAV angemeldet bleiben (= Stellensuchende nach AVG).

Bei unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohten Stellensuchende wird der Rahmenfristcode 5 im AVAM gesetzt, damit die ALK entsprechende Abklärungen vornehmen kann.²²

Abklärung der Arbeitsberechtigung und Berechtigung zum Berufs- und Stellenwechsel (AVG)

Das RAV klärt bei Bedarf vorfrageweise bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde ab, ob die Stellensuchenden zur Erwerbstätigkeit sowie zum Stellen- und Berufswechsel berechtigt sind. Dies gilt für Drittstaatsangehörige; für Rumän/innen und Bulgar/innen gilt es bis zum 31.5.2016 sowie für Kroat/innen bis auf Weiteres. Keine Abklärungen sind bezüglich der übrigen EU/EFTA-Staatsangehörigen sowie EU-Grenzgänger/innen zu tätigen.

Informationsvermittlung (AVIG/AVG)

Für Stellensuchende nach AVIG sowie für unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohte Stellensuchende gelten die in den Publikationen des SECO festgehaltenen Grundsätze (Art. 19a AVIV, Art. 27 ATSG).

Die in Art. 19a AVIV statuierte Aufklärungs- und Beratungspflicht gilt auch für Stellensuchende nach AVG. Dabei sind verschiedene Formen der Informationsvermittlung denkbar: Die Durchführung der Informationsveranstaltung kann durch das RAV-Personal erfolgen oder an externe Auftragnehmer vergeben werden. Ebenfalls können sich die Stellensuchenden Grundinformationen, geführt durch ein Informatikprogramm (eLearning, eTool), selber aneignen. Dienlich sind auch die diversen Info-Broschüren des SECO.

²⁰ Art. 24 AVG

²¹ Stellensuchende nach AVIG erhalten darüber hinaus im AVIG definierte zusätzliche Leistungen.

²² Die Voraussetzung des anrechenbaren Arbeitsausfalls ist bei den von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen relativiert. Bei ihnen ist zu prüfen, ob die mutmassliche Arbeitslosigkeit die Schwelle des Mindestarbeitsausfalls erreicht.

Erstgespräch (AVIG/AVG)

Für Stellensuchende nach AVIG sowie für unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohte Stellensuchende gelten die in den Publikationen des SECO festgehaltenen Grundsätze.

Art. 22 Abs. 1 AVIV, wonach das erste Beratungs- und Kontrollgespräch innerhalb von 15 Tagen nach der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung beim RAV geführt wird, gilt analog für Stellensuchende nach AVG.

Im Erstgespräch werden sowohl für Stellensuchende nach AVIG als auch für Stellensuchende nach AVG insbesondere folgende Dienstleistungen angeboten (vgl. auch Art. 24 AVG):

Während des Erstgesprächs:

- Vollständigkeit der Unterlagen überprüfen;
- Ursachen der Arbeitslosigkeit und berufliche Laufbahn kennenlernen;
- bisherige Arbeitsbemühungen diskutieren;
- Wiedereingliederungsstrategie erarbeiten und
- das weitere Vorgehen festlegen.

Nach dem Erstgespräch:

- Protokollierung des Erstgesprächs und Ergänzung der Daten im AVAM;
- Ablage von Unterlagen im Dossier;
- Überprüfung der Arbeitsbemühungen und
- Zustellung der nötigen Unterlagen an die ALK (nur AVIG).

Periodische Beratungsgespräche

Für Stellensuchende nach AVIG sowie für unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohte Stellensuchende gelten die in den Publikationen des SECO festgehaltenen Grundsätze.

Art. 22 Abs. 2 AVIV, wonach das RAV in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens alle zwei Monate, Beratungs- und Kontrollgespräche durchführt, gilt analog für Stellensuchende nach AVG. Bei der Beratung wird soweit möglich auf die individuellen Verhältnisse der Personen Rücksicht genommen (Art. 24 AVG).

Ermittlung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten (AVIG/AVG)

Für Stellensuchende nach AVIG sowie für unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohte Stellensuchende gelten die in den Publikationen des SECO festgehaltenen Grundsätze (Art. 85 AVIG, Art. 59 AVIG, Art. 81 ff. AVIV).

Art. 85 Abs. 1 Bst. a AVIG, wonach das RAV innerhalb des ersten Monats kontrollierter Arbeitslosigkeit für eine umfassende Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten sorgt, gilt analog für Stellensuchende nach AVG.

Basierend auf den abgeklärten Wiedereingliederungsmöglichkeiten erarbeitet das RAV – wo nötig – mit den Stellensuchende nach AVIG und den Stellensuchende nach AVG (Art. 24 Abs. 2 AVG, Art. 52 AVV) eine Wiedereingliederungsstrategie, um deren **Arbeitsmarktfähigkeit**²³ zu verbessern.

²³ Zum Begriff der Arbeitsmarktfähigkeit wird auf den Bericht der Arbeitsgruppe «Arbeitsmarktfähigkeit» verwiesen.

Soweit möglich werden bei der Festlegung der Wiedereingliederungsstrategie die Fähigkeiten und Neigungen der Stellensuchenden berücksichtigt.

Wichtige Inhalte der Wiedereingliederungsstrategie werden schriftlich festgelegt. Es kann dienlich sein, folgende Punkte festzuhalten:

- Zusammenarbeit mit den RAV (Meldepflichten, Erreichbarkeit, etc.);
- Bereitschaft / Verpflichtung zur Teilnahme an Beratungsgesprächen oder Informationsveranstaltungen;
- Qualität und Quantität der Arbeitsbemühungen;
- Bereitschaft / Verpflichtung zur Annahme vermittelter Arbeit;
- allfällige Umschulungen / Weiterbildungen;
- etc.

Wo sich die vorstehend genannten Obliegenheiten für Stellensuchende nach AVIG aus dem Gesetz ergeben, erübrigt sich ein Festhalten in der Wiedereingliederungsstrategie.

Vermittlung von offenen Stellen und Kontakte zu Arbeitgeber/innen (AVIG/AVG)

Die RAV bemühen sich um Arbeitsvermittlung (Art. 85 Abs. 1 Bst. a und c AVIG, Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 AVG). Diese Vermittlungspflicht ist als Pflicht zum Tätigwerden zu verstehen. Stellensuchende haben keinen Anspruch auf Vermittlungserfolg.

Zu besetzende Stellen, welche das RAV von Arbeitgeber/innen gemeldet bekommt, werden den Stellensuchenden nach AVIG, den von Arbeitslosigkeit bedrohten Stellensuchenden sowie den Stellensuchende nach AVG angeboten, sofern diese mit dem gesuchten Profil übereinstimmen. Auf diese vermittelten Stellen müssen sich die Stellensuchenden bewerben.

Bei Stellensuchende nach AVIG ist die Annahmepflicht zugewiesener zumutbarer Stellen zu beachten.

Eigenständige Stellensuche im RAV (AVIG/AVG)

Die RAV stellen den Stellensuchenden nach AVIG, den von Arbeitslosigkeit bedrohten Stellensuchende sowie den Stellensuchende nach AVG die ihnen gemeldeten offenen Stellen in geeigneter Form (z.B. Internet-Terminals) zur Verfügung (Art. 85 Abs. 1 Bst. a AVIG, Art. 26 Abs. 1 und 2 AVG).

Die Arbeitsmarktfähigkeit bestimmt sich aus dem Zusammenspiel von individuellen Voraussetzungen (Arbeitsangebot) und den Anforderungen des Arbeitsmarkts (Arbeitsnachfrage) und kennzeichnet die realen Arbeitsmarktchancen eines Individuums. Arbeitsmarktfähigkeit wird dabei verstanden als die Fähigkeit, eine Stelle zu finden (erstmalige Integration in den Arbeitsmarkt), eine Anstellung zu behalten, sich in einem bestehenden Arbeitsverhältnis zu qualifizieren oder die Wahrscheinlichkeit, bei Stellenverlust oder bei unfreiwilliger Erwerbslosigkeit (wieder) eine neue Stelle zu finden.

Die Vermittlungsfähigkeit gemäss Art. 15 AVIG ist in diesem Zusammenhang als ein Unterkriterium der Arbeitsmarktfähigkeit zu verstehen und umfasst die Vermittlungsbereitschaft, die Arbeitsfähigkeit (in der Lage sein) sowie die Arbeitsberechtigung. Eine Person, die gemäss AVIG nicht vermittlungsfähig ist, verfügt in jedem Fall lediglich über eine deutlich unterdurchschnittliche Arbeitsmarktfähigkeit.

Kommt das RAV zum Schluss, dass eine deutlich unterdurchschnittliche Arbeitsmarktfähigkeit vorliegt, wird diese Person in Hinsicht auf eine Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit beraten. Diese Dienstleistung kann das RAV oder eine andere Institution erbringen.

Zuweisung zu offenen Stellen und Annahmepflicht (AVIG)

Das RAV weist Betrieben oder Personalverleiher/innen aufgrund der gemeldeten Stellen geeignete Kandidat/innen zu. Stellensuchende nach AVIG müssen – um nicht sanktioniert zu werden – eine vermittelte zumutbare Arbeit annehmen (Art. 17 Abs. 3 AVIG, Art. 85 Abs. 1 Bst. a und c AVIG).

Auch von Arbeitslosigkeit bedrohte Stellensuchende können offene Stellen zugewiesen werden, es besteht allerdings keine Annahmepflicht.

Sanktionen (AVIG)

Für Stellensuchende nach AVIG gelten die in den Publikationen des SECO festgehaltenen Grundsätze.

Von Arbeitslosigkeit bedrohte Stellensuchende können nicht sanktioniert werden. Ihr Verhalten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit wird jedoch – unter dem Gesichtspunkt der genügenden Arbeitsbemühungen – zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitslosigkeit beurteilt werden (= Stellensuchende nach AVIG).

Bei EU/EFTA-Staatsangehörigen im Leistungsimport meldet das RAV mittels Formular U010 («Umstände, die sich auf den Leistungsanspruch auswirken – Leistungsexport») möglicherweise sanktionsrelevante Sachverhalte dem ausländischen Träger. Dieser ist zuständig für die Prüfung einer Sanktionierung.

Schriftliche Mahnung (AVG)

Verletzen Stellensuchende nach AVG das in der Wiedereingliederungsstrategie Festgehaltene, werden sie durch das RAV schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass sie bei anhaltender Widerhandlung (mit Fristangabe) den Anspruch auf RAV-Dienstleistungen verlieren.

Auf Ersuchen der Arbeitsverwaltungen der betroffenen Staaten erfolgt ein Austausch der massgeblichen Informationen zur Meldung und zur Arbeitssuche der arbeitslosen Person mit den Formularen U018 und U019.

3.3. Leistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung, die gemäss AVG nicht unentgeltlich sind

Auf folgende Leistungen der RAV haben Stellensuchende nach AVG keinen unentgeltlichen Anspruch.

Beizug von Fachberatungsstellen (AVIG)

Die RAV arbeiten eng mit anderen Institutionen wie der Berufsberatung, verschiedenen Fachberatungsstellen, der Sozialhilfe oder der IV zusammen. Stellensuchende nach AVIG können bei Bedarf einer geeigneten öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung zur beruflichen, sozialen oder psychologischen Fachberatung vom RAV zugewiesen werden (Art. 17 Abs. 5 AVIG).

Unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedrohte Stellensuchende können Fachberatungsstellen zugewiesen werden.

Zugang zu AVAM

Die Organe der Sozialhilfe dürfen mittels Abrufverfahren auf die von der Ausgleichstelle betriebenen Informationssysteme zurückgreifen. Der Bundesrat schränkt den Zugriff und die Verwen-

derung der Informationen ein, welche der Dossierverwaltung und der beruflichen Wiedereingliederung von Arbeitslosen und sozialhilfeabhängigen Ausgesteuerten dienen²⁴.

Die Zugriffskosten werden durch das SECO den kantonalen Arbeitsmarktbehörden pauschal in Rechnung gestellt und können von diesen den Sozialhilfestellen weiterverrechnet werden. Ebenso können alle übrigen Kosten (Zugriff, Anschluss, Benutzerausbildung und Support) den Sozialhilfestellen nach Aufwand in Rechnung gestellt werden²⁵.

Arbeitsmarktliche Massnahmen

Mit AMM soll die Eingliederung von Stellensuchenden nach AVIG, die aus Gründen des Arbeitsmarktes erschwert vermittelbar sind, gefördert werden (Art. 59 Abs. 2 AVIG).

Auch von Arbeitslosigkeit bedrohte Stellensuchende können – in eingeschränktem Mass – von AMM profitieren (Art. 59 Abs. 1^{ter} AVIG).

Bedarfsabklärung und Zuweisung AMM (AVIG)

Für Stellensuchende nach AVIG gelten die in den Publikationen des SECO festgehaltenen Grundsätze.

Von Arbeitslosigkeit bedrohte Stellensuchende können gemäss Art. 59 Abs. 1^{ter} AVIG nur Bildungsmassnahmen beanspruchen (namentlich individuelle oder kollektive Kurse zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung sowie Übungsfirmen und Ausbildungspraktika; Beiträge gem. Art. 59c^{bis} Abs. 3 AVIG).

Für beitragsbefreite Stellensuchende während der Wartezeit gilt Folgendes: AMM sind in der besonderen Wartezeit nicht gestattet, es sei denn, es handle sich um AZ oder EAZ. Zuweisungen zu Bewerbungs- oder Standortbestimmungskursen sind bis zu einer Länge von 15 Tagen möglich. SEMO dürfen im Anschluss an die obligatorische Schulzeit verfügt werden. Berufspraktika und die Teilnahme an Praxisfirmen werden nur in Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit bewilligt.

Beitragsbefreite Stellensuchende haben nur Anspruch auf Bewerbungs- und Standortbestimmungskurse.

Anspruch auf Beiträge für AMM nach Art. 59d AVIG (AVG)

Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind noch den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft haben, können innerhalb einer zweijährigen Frist während längstens 260 Tagen Leistungen nach Art 59c^{bis} Abs. 3 AVIG beanspruchen, wenn sie aufgrund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmende befähigt (Art. 59d AVIG). Nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug kann während zweier Jahre nicht an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme nach Art. 59d Abs.1 AVIG teilgenommen werden (Art. 82 AVIV).

EU-Grenzgänger/innen haben keinen Anspruch auf Beiträge für AMM nach Art. 59d AVIG.

Umschulung oder Weiterbildung (AVG)

Die RAV helfen den Stellensuchenden nach AVG, deren Vermittlung unmöglich oder stark erschwert ist, bei der Wahl einer geeigneten Umschulung oder Weiterbildung. Gemeint ist damit, dass das RAV sich über das Kursangebot der LAM-Stelle informiert und den Stellensuchen-

²⁴ Art. 96c Abs. 2^{ter} AVIG

²⁵ Weisung AVIG 2011, AVIG Praxis 2011/R-61

denentsprechende Vorschläge unterbreitet. Gleichzeitig hat das RAV den Stellensuchenden nach AVG bei der Realisierung der Kursbesuche behilflich zu sein (Art. 28 Abs. 1 AVG).

Die LAM-Stellen können das Angebot an Massnahmen bereitstellen. Die RAV klären vor einer Kursanmeldung die Möglichkeit finanzieller Unterstützung (Sozialhilfe, IV, usw.) für die Stellensuchenden nach AVG ab, ohne jedoch die Kurskosten zu übernehmen.

3.4. Finanzierung und Wirkungsmessung

Für den Vollzug der öffentlichen Arbeitsvermittlung werden die Kantone im Rahmen der Vollzugskostenentschädigungsverordnung (VKE) entschädigt. Die Bezugsgrösse für die Berechnung der Vollzugskosten der RAV/LAM/KAST gemäss Art. 3 VKE ist der Jahresdurchschnitt aller gemeldeten Stellensuchenden eines Kantons in der Bemessungsperiode. Die Entschädigung berücksichtigt in ihrer Berechnung Stellensuchende nach AVIG und AVG. Es wird vorausgesetzt, dass die geltenden Betriebskostenansätze den durchschnittlichen Beratungs- und Vermittlungsaufwand für alle Stellensuchenden (auch für die Stellensuchenden nach AVG) adäquat abdecken. Somit werden die RAV und LAM mit der geltenden Finanzierungsregelung für einen durchschnittlichen Beratungs- und Vermittlungsaufwand sowie für das zur Verfügung stellen des bestehenden Angebotes an arbeitsmarktlichen Massnahmen für Sozialhilfebeziehende entschädigt. Da entweder die Prämisse der Arbeitsmarktfähigkeit gegeben sein muss oder gemäss Wiedereingliederungsstrategie die Verantwortlichkeit bei der Sozialhilfe liegt, wird dieser durchschnittliche Aufwand in der Regel nicht überschritten.

Für die gegenseitige finanzielle Abgeltung von Leistungen der Partner müssen aufgrund der Finanzweisung²⁶ gültige Verträge resp. Vereinbarungen vorhanden sein. Dabei sind gemäss Grundsätzen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) möglichst einfache Finanzierungs- bzw. Abgeltungsgrundsätze anzustreben²⁷.

Mit Inkrafttreten am 1. Januar 2015 der erneuerten wirkungsorientierte Vereinbarung der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV/LAM/KAST) zwischen Bund und Kantonen beginnt eine vierjährige Pilotphase, in welcher die Wirkungsmessung auf das Tätigkeitsgebiet der Stellensuchenden nach AVG (Nichtleistungsbezüger) ausgedehnt wird. Um das Ziel der Wiedereingliederung dieser Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt zu messen, wurden zwei neue Wirkungssindikatoren eingeführt.

²⁶ Voranschlag Vollzugskostenentschädigung Kantone RAV/LAM/KAST R1 interinstitutionelle Zusammenarbeit

²⁷ www.iiz.ch

4. Die Sozialhilfe

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Grundrecht auf Existenzsicherung ist in der schweizerischen Bundesverfassung²⁸ verankert. Danach hat jeder Mensch in der Schweiz Anspruch auf Existenzsicherung, wenn er in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen. Es entspricht dem Prinzip der Menschenwürde, dass jeder Mensch in der Schweiz Nahrung, Kleidung, ein Dach über dem Kopf und medizinische Versorgung hat. Der geldmässige Leistungsumfang des Rechts auf Existenzsicherung ist durch die Bundesverfassung nicht festgelegt und beschränkt sich auf das absolut Notwendige zur Behebung der konkret vorhandenen Notlage. Die Sozialhilfe basiert auf dem Grundsatz der Subsidiarität.

Zwischen dem Grundrecht auf Existenzsicherung und der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist zu unterscheiden. Die wirtschaftliche Sozialhilfe liegt im Wesentlichen in der Kompetenz der Kantone, welche hierfür Sozialhilfegesetze erlassen haben. Für die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe orientieren sich die Kantone an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)²⁹. Dabei umfasst nach den SKOS-Richtlinien das Soziale Existenzminimum auch die Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben.

Gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit Bedürftiger³⁰ ist derjenige Kanton für die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe zuständig, in welchem sich die bedürftige Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (Unterstützungswohnsitz).

4.2 Leistungen der Sozialhilfe, die nur für Personen mit wirtschaftlicher Voll- oder Zusatzunterstützung der Sozialhilfe zugänglich sind

Im Leistungskatalog der Sozialhilfe³¹ sind die Dienstleistungen aufgelistet, welche eine materielle Unterstützung seitens der Sozialhilfe benötigen, damit sie in Anspruch genommen werden können. Dabei kann es sich um eine Voll- oder Teilunterstützung handeln.

Dienstleistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, welche nur im Zusammenhang mit einer materiellen Unterstützung seitens der Sozialhilfe angeboten werden, sind: Beratung im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, Prüfung der wirtschaftlichen Situation und der Ansprüche³², Berechnung des Sozialhilfeanspruches und allfällige Antragsstellung sowie Ausrichtung von Sozialhilfe. Auch die Bevorschussung für diverse Versicherungsleistungen (ALV, IV, SUVA, private Versicherungen etc.) gehört dazu.

²⁸ BV Art. 12

²⁹ www.skos.ch

³⁰ ZUG Art. 4

³¹ Der Katalog bietet eine Übersicht über alle möglichen Angebote der Sozialhilfe. Diese können jedoch nach Kanton und Gemeinde variieren. Die im Katalog aufgeführten Leistungen der Sozialhilfe im Bereich der beruflichen und sozialen Integration sind nicht vollständig. Auf der anderen Seite sind nicht alle aufgeführten Angebote in allen Kantonen der Sozialhilfe zugeordnet, sondern allenfalls dem Gesundheits-, dem Justiz- oder dem Bildungsbereich. Zudem muss betont werden, dass die verschiedenen Leistungen nicht nur durch die Sozialämter erbracht werden, sondern dass viele Leistungen durch andere öffentliche oder private Beratungsstellen erbracht werden.

³² Die Prüfung der wirtschaftlichen Situation und der Ansprüche ist grundsätzlich nicht nur für Personen mit wirtschaftlicher Voll- oder Zusatzunterstützung der Sozialhilfe zugänglich. Die Anspruchsprüfung ist eine Voraussetzung zur Unterstützungsleistung, setzt selber aber noch keine materielle Hilfe voraus. Es wäre durchaus zu begrüssen, wenn Personen in einer Notsituation ihren Anspruch frühzeitig prüfen und mögliche Lösungen präventiv und mit fachlicher Beratung angehen könnten.

Bei der beruflichen Integration sind nachstehende Dienstleistungen unterstützungspflichtig: Beratung und Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Vermittlung von Informationen, insbesondere Aufbau der Arbeitsmarktfähigkeit, Vermittlung von Arbeitsplätzen und Beschäftigungsprogrammen, Coaching/ Mentoring von SchulabgängerInnen und BerufsschülerInnen, die noch keine Stelle gefunden haben (Jugendliche ohne Anschlusslösung).

Die Finanzierung des nicht subventionierten Anteils der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung kann von der Sozialhilfe übernommen werden.

Bei der Flüchtlingsberatung wird die Beratung in allen Fragen im Zusammenhang mit der beruflichen und sozialen Integration nur an unterstützte Personen angeboten.

4.3 Dienstleistungen der Sozialhilfe, welche Personen mit oder ohne wirtschaftliche Sozialhilfe zur Verfügung stehen

Der Leistungskatalog der Sozialhilfe umfasst sämtliche Dienstleistungen der Sozialhilfe. Das Angebot kann je nach Kanton oder Gemeinde variieren.

Sozialberatung

Die psychosoziale Beratung (nicht therapeutisch) umfasst die Beratung von Menschen in persönlichen und finanziellen Notlagen und bei Bedarf die Weitervermittlung an geeignete Stellen. Sie umfasst zudem die Beratung in allen Fragen im Zusammenhang mit der beruflichen und sozialen Integration.

Beratung bei Partnerschafts- und Familienfragen kommt in Krisen- und Konfliktsituationen bei Trennung oder Scheidung, Vermittlung von Mediations-Stellen oder familienunterstützenden Angeboten zum Tragen.

Angebote der Erziehungsberatung beinhalten die Beratung bei kinder- und jugendrelevanten Fragen und Problemen, die Familienberatung sowie Kleinkind- und Erziehungsberatung und Mütter- und Väterberatung. Des Weiteren wird sozialpädagogische Familienbegleitung vermittelt und Elternbildung durchgeführt.

Kinder und Jugendliche erhalten spezifische Beratung, Begleitung, Unterstützung und Information auch bei Schul- oder Lehrabbruch.

Bei allen Formen von Suchtmittelabhängigkeiten bietet die Suchthilfe Beratung und Prävention. Sie schafft und stellt niederschwelliger Angebote zur Tagesstrukturierung sicher und vermittelt Entzugs- und Therapieaufenthalte.

Finanzielle Existenzsicherung und Finanzberatung

Zur Erschliessung weiterer Finanzierungsmöglichkeiten gemäss dem Prinzip der Subsidiarität wird Beratung und Geltendmachung von gesetzlichen Ansprüchen gegenüber Sozialversicherungen, kantonalen Bedarfsleistungen (Bevorschussung und Inkasso der Alimentenhilfe, IPV, Mutterschaftsleistung usw.) oder Dritten (Privatversicherungen, Haftpflicht, frühere Arbeitgeber usw.) angeboten. Zudem erhalten bedürftige Personen Beratung und Unterstützung beim Erschliessen gemeinnütziger Leistungen (Fonds; Stiftungen etc.).

Dienstleistungen der Budget- und Schuldenberatung sind die Budgetberatung und die Beratung bei Verschuldung. Darunter fallen das Aufzeigen von Wegen aus der Verschuldung und Unterstützung bei der Umsetzung, Durchführen von Schuldensanierungen (ohne finanzielle Unterstützung), Beratung und Prüfung gerichtlicher und aussergerichtlicher Sanierungsvarianten oder die freiwillige Einkommensverwaltung (ausserhalb behördlicher Massnahmen).

Sachhilfe und Sozialberatung

Bei der Wohnraumsicherung wird die Unterstützung zur Erhaltung von Wohnraum unter Einbezug der Nachbarschaft und des Umfelds angeboten. Des Weiteren wird Unterstützung und Beratung zur Förderung der Wohnkompetenz geboten, bei Konflikten wird vermittelt und Notunterkünfte werden bereitgestellt.

Spezialisierte Beratungsthemen

Die Opferhilfe umfasst sämtliche Beratungsangebote und finanzielle Leistungen gemäss Opferhilfegesetz (OHG).

Beim Straf- und Massnahmenvollzug wird soziale Beratung während der Probezeit mit Interventionen für die Integration und Rückfallverhinderung (Bewährungshilfe) angeboten. Begleitung, Beratung, Überwachung und Kontrolle für Personen während einer ambulanten Behandlung werden ebenfalls abgedeckt.

Als Gesundheitsförderung werden Personen in gesundheitlichen Risikosituationen bei Suchtmittelkonsum beraten und unterstützt. Darunter fallen auch Beratung in der Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft sowie das Sicherstellen von psychosozialen Dienstleistungen im Spital.

Unter sozialpsychiatrische Dienstleistungen gehören die Beratung und Begleitung in der Lebensgestaltung und bei beruflicher und sozialer Integration.

Das Pflegekinder- und Adoptionswesen umfasst die Durchführung von Abklärungen und Wahrnehmen der Aufsicht im Pflegekinderwesen. Darunter fallen auch die Prüfung und Vermittlung von Pflegeeltern, die Platzierung von Pflegekindern sowie Abklärung und Aufsicht im Adoptionsverfahren.

Im Kindes- und Erwachsenenschutz werden vormundschaftlich relevante Anzeigen oder Anträge bearbeitet, Aufträge für vormundschaftliche Massnahmen abgeklärt und Mandate (Finanzverwaltung, Rechtsbeistand, Beratung und Begleitung von Mündeln) geführt.

Die Flüchtlingsberatung bietet Beratung von Menschen in persönlichen und finanziellen Notlagen und bei Bedarf Weitervermittlung an geeignete Stellen.

4.4 Finanzierung

Im Gegensatz zu den Sozialversicherungen, welche ihre Kosten aus Lohnprozenten decken, wird die Sozialhilfe aus öffentlichen Geldern finanziert. Die Kantone und Gemeinden tragen die Kosten. Dabei können für Arbeitsintegrationsmassnahmen Budgetposten bestehen, welche nicht überschritten werden dürfen. Das Angebot an Dienstleistungen der beratenden Sozialhilfe richtet sich nach den vorhandenen finanziellen Ressourcen einer Gemeinde sowie den gesetzlichen Grundlagen des jeweiligen Kantons. Deshalb ist es möglich, dass Stellensuchende der öffentlichen Arbeitsvermittlung grundsätzlich unentgeltlichen Anspruch auf eine Dienstleistung der beratenden Sozialhilfe hätten, dieses Angebot aufgrund mangelnder finanzieller Mittel und/oder fehlender Personalressourcen nicht vorhanden ist oder aufgrund der gesetzlichen Grundlagen in einem Kanton nicht angeboten wird.

5. Fazit

Die Analyse der Leistungspaletten der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der Sozialhilfe und der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen führt zu folgenden Schlussfolgerungen:

Sämtliche Beratungs- und Vermittlungsangebote der öffentlichen Arbeitsvermittlung stehen den Stellensuchenden der Sozialhilfe unentgeltlich zur Verfügung. Stellensuchende der Sozialhilfe können unter bestimmten Voraussetzungen an arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) der ALV teilnehmen. Die Finanzierung wird entweder durch die Sozialhilfe sichergestellt oder die ALV beteiligt sich gemäss Art. 59d AVIG. Die Modalitäten der finanziellen Aufwendung der Sozialhilfe (wer (Kanton oder Gemeinde) und zu welchem Anteil) werden kantonal festgelegt.

Sämtliche Beratungs- und Informationsangebote der Sozialhilfe stehen den Stellensuchenden der öffentlichen Arbeitsvermittlung unentgeltlich zur Verfügung. Gemäss Einschätzung der Arbeitsgruppenmitglieder sind die Leistungen der Sozialhilfe, welche nur Personen mit wirtschaftlicher Unterstützung der Sozialhilfe zugänglich sind, für Stellensuchende der öffentlichen Arbeitsvermittlung nicht relevant.³³

Aufgrund dieser Erkenntnisse wird das Erstellen eines detaillierten Finanzierungsmodells hinfällig³⁴.

6. Beilagen

- Übersicht RAV-Dienstleistungen für Stellensuchende nach AVIG und AVG (Seite 31)
- Leistungskatalog der Sozialhilfe (Seite 32 - 35)

³³ Mit RAV-relevant werden diejenigen Dienstleistungen der Sozialhilfe bezeichnet, welche für die öffentliche Arbeitsvermittlung von Interesse sind. Die Zuteilung erfolgte aufgrund einer Diskussion und im Konsens der Arbeitsgruppenmitglieder «Finanzierungsmodell», d.h. der Sozialhilfe und der öffentlichen Arbeitsvermittlung.

³⁴ Diese Annahme muss sich nicht unbedingt in allen Kantonen bestätigen. Im Kanton Bern wo, wie oben erwähnt, eine breite Palette an Integrationsangeboten in der Sozialhilfe auch für die berufliche Integration bereitgestellt und dafür Mittel investiert werden, ist die Ausarbeitung eines Finanzierungsmodells sehr wahrscheinlich unumgänglich.

7. Abkürzungsverzeichnis

ALE	Arbeitslosenentschädigung
ALK	Arbeitslosenkasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahme
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AVAM	Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik
AVG	Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, SR 823.11)
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, SR 837.0)
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, SR 837.02)
AVV	Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, SR 823.111)
Bst.	Buchstabe
EFTA	European Free Trade Association, Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
IV	Invalidenversicherung
KAST	Kantonale Amtsstelle
LAM	Logistikstelle Arbeitsmarktliche Massnahmen
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SODK	Sozialdirektorenkonferenz
STES	Stellensuchende/r
Ziff.	Ziffer

Anhang 1: Übersicht RAV-Dienstleistungen für Stellensuchende nach AVIG und AVG

		3.1 Erfassung, Triage STES nach AVIG/AVG und Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen				3.2 Beratung					3.3 AMM			3.4 Stellenvermittlung				3.5 Kontrolle und Sanktionen				3.6. Abmeldung im AVAM	
Ziffern gemäss Erläuterungen		3.1.1	3.1.2	3.1.3	3.1.4	3.2.1	3.2.2	3.2.3	3.2.4	3.2.5	3.3.1	3.3.2	3.3.3	3.4.1	3.4.2	3.4.3	3.4.4	3.5.1	3.5.2	3.5.3	3.5.4	3.6.1	3.6.2
Ziffern gemäss Erläuterungen		<p>Hinweis: Detailliertere Informationen sind den Ziffern gemäss Erläuterungen (Teil B. Erläuterungen) zu entnehmen.</p> <p>Erfassung im AVAM (Art. 20 Abs. 3 AVIV und Art. 51 Abs. 1 und 2 AVV)</p> <p>Abklärung der Vermittlungsfähigkeit (Art. 15 Abs.1 AVIG)</p> <p>Abklärung "Aufenthalt in der Schweiz" (Art. 26 Abs. 2 AVG)</p> <p>Abklärung der Arbeitsberechtigung und Berechtigung zum Berufs- und Stellenwechsel (Art. 26 Abs. 2 AVG)</p> <p>Informationsvermittlung (Art. 27 ATSG, Art. 19a AVIV, Art. 24 Abs. 1 AVG)</p> <p>Erstgespräch (Art. 22 Abs. 1 AVIV, Art. 24 Abs. 1 AVG)</p> <p>Periodische Beratungsgespräche (Art. 22 Abs. 2 AVIV, Art. 24 AVG)</p> <p>Ermittlung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten (Art. 85 Abs. 1 Bst. a AVIG, Art. 52 Abs. 1 AVV)</p> <p>Bezug von Fachberatungsstellen (Art. 17 Abs. 5 AVIG)</p> <p>Bedarfsabklärung und Zuweisung AMM (Art. 60-71d, 85 Abs. 1 Bst. a AVIG und Art. 17 Abs. 3 Bst. a AVIG)</p> <p>Anspruch auf Beiträge für AMM nach Art. 59d AVIG und 82 AVIV</p> <p>Umschulung oder Weiterbildung (Art. 28 Abs. 1 und 2 AVG)</p> <p>Eigenständige Stellensuche im RAV (Art. 85 Abs. 1 Bst. a AVIG, Art. 26 Abs. 1 und 2 AVG)</p> <p>Hinweis auf die private Arbeitsvermittlung (Art. 85 Abs. 1 Bst. a AVIG, Art. 85b Abs. 2 AVIG, Art. 55 AVV)</p> <p>Vermittlung von offenen Stellen und Kontakte zu Arbeitgeber/innen (Art. 85 Abs. 1 Bst. a AVIG und Art. 24 und 26 AVG)</p> <p>Zuweisung zu offenen Stellen und Annahmepflicht (Art. 17. Abs. 3 AVIG, Art. 85 Abs. 1 Bst. a und c AVIG)</p> <p>Laufende Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit und der Erfüllung der Kontrollvorschriften (Art. 15 Abs. 1, Art. 17 Abs. 2 und Art. 85 Abs. 1 Bst. d AVIG)</p> <p>Laufende Überprüfung der Arbeitsberechtigung und Berechtigung zum Berufs- und Stellenwechsel (Art. 26 Abs. 2 AVG)</p> <p>Sanktionen (Art. 30 AVIG)</p> <p>Schriftliche Mahnung (AVG)</p> <p>Abmeldung von STES nach AVIG</p> <p>Abmeldung von STES nach AVG</p>																					
1. STES mit Anspruch auf Dienstleistungen nach AVIG																							
1.1	Von Arbeitslosigkeit bedrohte Schweizer/innen und Ausländer/innen	X ¹	X ²			X	X	X	X	X	X ³			X	X	X	X ⁴	X ⁵				X	
1.2	Schweizer/innen und Ausländer/innen, die Art. 8 AVIG erfüllen	X	X			X	X	X	X	X	X			X	X	X	X	X		X		X	
1.3	EU/EFTA-Staatsangehörige im Leistungsimport	X	X			X	X	X	X	X				X	X	X	X	X		X ⁶		X	
1.4	Beitragsbefreite während der Wartezeit (Art. 14 Abs. 1 Bst. a AVIG)	X	X			X	X	X	X	X	X ⁷		X	X	X	X	X	X		X		X	
1.5	Beitragsbefreite während der Wartezeit (Art. 14 AVIG, ohne Abs. 1 Bst. a)	X	X			X	X	X	X	X	X ⁸		X	X	X	X	X	X		X		X	
2. STES mit Anspruch auf Dienstleistungen nach AVG																							
2.1	Schweizer/innen (Art. 26 Abs. 1 AVG)	X		X		X	X	X	X			X ⁹	X	X	X	X					X		X
2.2	EU/EFTA-Staatsangehörige (Art. 26 Abs. 2 AVG)	X		X	X ¹⁰	X	X	X	X			X ⁹	X	X	X	X			X ¹⁰		X		X
2.3	EU-Grenzgänger/innen ⁹ (Ausweis G EU/EFTA)	X		X ¹¹	X ¹⁰	X	X	X	X				X	X	X	X			X ¹⁰		X ¹²		X
2.4	Drittstaatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C, Art. 26 Abs. 2 AVG)	X		X	X	X	X	X	X			X ⁹	X	X	X	X			X		X		X
2.5	Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B, Art. 26 Abs. 2 AVG)	X		X	X	X	X	X	X			X ⁹	X	X	X	X			X		X		X
2.6	Drittstaatsangehörige (Art. 26 Abs. 2 AVG) mit Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L), vorläufig Aufgenommene (Ausweis F), Asylsuchende (Ausweis N) und Schutzbedürftige (Ausweis S)	X ¹³		X	X ¹³			X ¹³	X ¹³	X ¹³	X ¹³	X ¹³			X ¹³		X		X				

Codes de couleurs par groupes cibles : DE selon la LACI ; DE selon la LSE ; DE selon la LACI et la LES

[1] Rahmenfristcode 5

[2] Bezieht sich auf den Zeitpunkt ab Eintritt der Arbeitslosigkeit.

[3] Von Arbeitslosigkeit bedrohte Stellensuchende können gemäss Art. 59 Abs. 1ter AVIG nur Bildungsmassnahmen beanspruchen (namentlich individuelle oder kollektive Kurse zur Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung sowie Übungsfirmen und Ausbildungspraktika; Beiträge gem. Art. 59cbis Abs. 3 AVIG).

[4] Stellenzuweisung möglich, aber es besteht keine Annahmepflicht.

[5] Bezieht sich auf den Zeitpunkt ab Eintritt der Arbeitslosigkeit. Keine Verpflichtung zur Erfüllung der Kontrollvorschriften.

[6] Mit Formular U010 "Umstände, die sich auf den Leistungsanspruch auswirken - Leistungsexport" meldet der schweizerische Träger die Umstände dem ausländischen Träger. Nur der ausländische Träger kann eine Sanktion aussprechen.

[7] AMM sind in der besonderen Wartezeit nicht gestattet, es sei denn, es handle sich um AZ oder EAZ. Zuweisungen zu Bewerbungs- oder Standortbestimmungskursen sind bis zu einer Länge von 15 Tagen möglich. SEMO dürfen für STES nach AVIG im Anschluss an die obligatorische Schulzeit verfügt werden. BP und die Teilnahme an Praxisfirmen werden nur in Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit bewilligt.

[8] Nur Anspruch auf Bewerbungs- oder Standortbestimmungskurse.

[9] Teilnahme an Massnahmen: Nach Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug kann während zwei Jahren nicht an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme nach Artikel 59d Abs.1 AVIG teilgenommen werden (Art. 82 AVIV).

[10] Gilt nur für Rumän/innen & Bulgar/innen bis zum 31.5.2016 und für Kroat/innen bis auf Weiteres. Sie werden diesbezüglich wie Drittstaatsangehörige behandelt.

[11] Das RAV prüft, ob vor Eintritt der Arbeitslosigkeit Grenzgänger/innenstatus vorlag. Sie benötigen keinen Aufenthalt in der Schweiz.

[12] Falls mit U018 gewünscht meldet das RAV die massgeblichen Informationen mit U019.

[13] Entscheid Migrationsamt

Anhang 2: Leistungskatalog Sozialhilfe

Erstellt von einer Arbeitsgruppe der SODK im Rahmen des Projektes ALV-Sozialhilfe des SECO.

Beratungskategorie	Leistung	Teilleistung	RAV relevant ¹	Leistungsempfänger						Materielle Hilfe notwendig?	
				Jugendliche	Arbeitslose	Vermittlungsfähige	Vermittlungsfähige Bedingt	Nicht Vermittlungsfähige	Erwerbstätige		Eltern
1. Sozialberatung	Psychosoziale Beratung (nicht therapeutisch)	Beratung von Menschen in persönlichen und finanziellen Notlagen und bei Bedarf Weitervermittlung an geeignete Stellen	X								
		Beratung in allen Fragen im Zusammenhang mit der beruflichen und sozialen Integration	X								
	Beratung bei Partnerschafts- und Familienfragen	Beratung bei Trennung und Scheidung, Vermittlung von Stellen, die Mediation anbieten	X								
		Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen	X								
		Vermittlung von familienunterstützenden Angeboten	X								
	Erziehungsberatung	Beratung bei kinder- und jugendrelevanten Fragen und Problemen	X								
		Familienberatung	X								
		Vermittlung Sozialpädagogischer Familienbegleitung	X								
		Kleinkind- und Erziehungsberatung	X								
		Mütter- und Väterberatung	X								
		Elternbildung	X								
	Kinder- und Jugendberatung	Beratung, Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen	X								
		Jugendinformationen	X								
		Beratung und Begleitung von Schul- und LehrabbrecherInnen	X								
	Suchthilfe	Beratung bei allen Formen von Suchtmittelabhängigkeiten	X								
		Prävention	X								
		Schaffung und Sicherstellung niederschwelliger Angebote zur Tagesstrukturierung	X								
		Vermittlung und Beratung von Entzugs- und Therapieaufenthalten	X								

Beratungskategorie	Leistung	Teilleistung	Leistungsempfänger							Materielle Hilfe notwendig?		
			RAV relevant ¹	Jugendliche	Arbeitslose	Vermittlungsfähige	Vermittlungsfähige Bedingt	Vermittlungsfähige Nicht	Erwerbstätige		Eltern	
2. Finanzielle Existenzsicherung und Finanzberatung	Wirtschaftliche Sozialhilfe	Beratung im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe - Prüfung der wirtschaftlichen Situation und der Ansprüche - Berechnung des Sozialhilfeanspruches und allfällige Antragsstellung - Ausrichtung von Sozialhilfe	X									X
		Bevorschussung für diverse Versicherungsleistungen (ALV, IV, SUVA, private Versicherungen etc.)										X
	Erschliessen von weiteren Finanzierungsmöglichkeiten (Subsidiarität)	Beratung und Geltendmachung von gesetzlichen Ansprüchen gegenüber: - Sozialversicherungen - Kantonalen Bedarfsleistungen (Alimente, IPV, Mutterschaftsleistung usw.) - Dritten (Privatversicherungen, Haftpflicht, frühere Arbeitgeber usw.)	X									
		Alimentenhilfe (Bevorschussung / Inkasso)	X									
		Beratung und Unterstützung beim Erschliessen gemeinnütziger Leistungen (Fonds; Stiftungen etc.)	X									
	Budget- und Schuldenberatung	Budgetberatung	X									
		Beratung bei Verschuldung. Aufzeigen von Wegen aus der Verschuldung und Unterstützung bei der Umsetzung	X									
		Durchführung von Schulden-sanierungen (ohne finanzielle Unterstützung)	X									
		Beratung und Prüfung gerichtlicher und aussergerichtlicher Sanierungsvarianten	X									
		Freiwillige Einkommensverwaltung (ausserhalb behördlicher Massnahmen)	X									

Beratungskategorie	Leistung	Teilleistung	Leistungsempfänger							Materielle Hilfe notwendig?	
			RAV relevant ¹	Jugendliche	Arbeitslose	Vermittlungsfähige	Vermittlungsfähige Bedingt	Vermittlungsfähige Nicht	Erwerbstätige		Eltern
3. Sachhilfe und Sozialberatung	Berufliche Integration	Beratung und Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Vermittlung von Informationen									X
		Vermittlung von Arbeitsplätzen und Beschäftigungsprogrammen									X
		Coaching / Mentoring von SchulabgängerInnen und BerufsschülerInnen, die noch keine Stelle gefunden haben									X
	Wohnraum-sicherung	Beschaffung von Unterstützung zur Erhaltung von Wohnraum unter Einbezug der Nachbarschaft und des Umfelds	X								
		Unterstützung und Beratung zur Förderung der Wohnkompetenz und Vermittlung bei Konflikten	X								
		Bereitstellung und Vermittlung von Notunterkünften	X								
		Suche nach preisgünstigen Wohnmöglichkeiten und Vermittlung von Wohnraum	X								X
4. Spezialisierte Beratungsthemen	Opferhilfe	Beratung und finanzielle Leistungen gemäss OHG	X								
	Straf- und Massnahmen-vollzug	Soziale Beratung während der Probezeit mit Interventionen für die Integration und Rückfallverhinderung > Bewährungshilfe	X								
		Begleitung, Beratung, Überwachung und Kontrolle für Personen während einer ambulanten Behandlung	X								
	Gesundheits-förderung	Beratung und Unterstützung von Personen in gesundheitlichen Risikosituationen bei Suchtmittel-konsum	X								
		Beratung in der Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft									
		Sicherstellen von psychosozialen Dienstleistungen im Spital									

Beratungskategorie	Leistung	Teilleistung	Leistungsempfänger							Materielle Hilfe notwendig?			
			RAV relevant ¹	Jugendliche	Arbeitslose	Vermittlungsfähige	Vermittlungsbedingte Vermittlungsfähige	Nicht Vermittlungsfähige	Erwerbstätige		Eltern		
4. Spezialisierte Beratungsthemen	Sozialpsychiatrie	<i>Beratung und Begleitung in der Lebensgestaltung und bei beruflicher und sozialer Integration</i>	X										
	Familienergänzende Kinderbetreuung	<i>Vermittlung und Bereitstellung von Tagesstrukturen (Krippen, Horte, Mittagstische, Tageseltern)</i>	X									X	
	Pflegekinder- und Adoptionswesen	<i>Durchführung von Abklärungen und Wahrnehmen der Aufsicht im Pflegekinderwesen</i>											
		<i>Prüfung und Vermittlung von Pflegeeltern und Platzierung von Pflegekindern</i>											
		<i>Abklärung und Aufsicht im Adoptionsverfahren</i>											
	Kindes- und Erwachsenenschutz	<i>Bearbeitung von vormundschaftlich relevanten Anzeigen / Anträgen</i>											
		<i>Abklärungsaufträge für vormundschaftliche Massnahmen</i>											
		<i>Mandatsführung (Finanzverwaltung, Rechtsbeistand, Beratung und Begleitung von Mündeln)</i>	X										
	Flüchtlingsberatung	<i>Beratung von Menschen in persönlichen und finanziellen Notlagen und bei Bedarf Weitervermittlung an geeignete Stellen</i>	X										
		<i>Beratung in allen Fragen im Zusammenhang mit der beruflichen und sozialen Integration</i>											X

¹Die RAV Relevanz wurde anlässlich einer Sitzung von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe bestimmt.

Bericht der Arbeitsgruppe Rahmenvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

a.	Ausgangslage	37
b.	Arbeitsgruppe	39
c.	Leitfaden zur Optimierung der Zusammenarbeit Regionales Arbeitsvermittlungszentrum - Sozialdienst	40
1.	Zielsetzung	40
2.	Zielgruppen	40
3.	Zusammenarbeit	40
3.1	Fokussierung auf Kernkompetenzen	40
3.2	Koordinierte Beratung	40
3.3	Lead in der Fallführung.....	41
3.4	Definition der Arbeitsabläufe.....	41
3.5	Sanktionierung und Fehlverhalten	41
4.	Verbindlichkeit bei der Fallführung	41
5.	Finanzielle Zuständigkeit	41
6.	Einverständniserklärung	42
7.	Datenaustausch und Datenschutz	42
7.1	Datenaustausch	42
7.2	Datenschutz	42
8.	Koordinierter Zugang zu den Arbeitgebern	42
9.	Koordinierte Bereitstellung von AMM	43
10.	Evaluation	43
11.	Beendigung der Zusammenarbeit	43

a. Ausgangslage

Eine enge Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Arbeitsvermittlung und öffentlicher Sozialhilfe setzt voraus, dass Einigkeit in Bezug auf das Integrationspotenzial der betreuten Personen und die Vorgehensweise besteht. Dies bedingt eine von den beteiligten Institutionen gemeinsam getragene Ermittlung der Arbeitsmarktfähigkeit bzw. von sozialen Problemstellungen dieser Personen und muss durch einen gemeinsamen Kriterienkatalog operationalisiert werden. Es gilt, für die Sozialhilfe und die Arbeitslosenversicherung (ALV) gemeinsame Zielgruppen zu definieren: arbeitsmarktfähige Sozialhilfe-Klient/innen mit guten Erfolgschancen auf eine Wiedereingliederung einerseits und ALV-Klient/innen mit hohem Risiko langzeitarbeitslos zu werden oder in einer persönlichen Notlage andererseits.

Ausgehend von der Prämisse, dass die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) bei der arbeitsmarktlichen Beratung und der Stellenvermittlung³⁵ und die Sozialdienste bezüglich der Sozialberatung jeweils einen komparativen Vorteil besitzen³⁶, dient ein Leistungsaustausch³⁷ zwischen den beiden Institutionen der Optimierung des Integrationsprozesses. Einerseits sollen die Sozialdienste bei der arbeitsmarktlichen Beratung und der Stellenvermittlung vermehrt eng mit den RAV zusammenarbeiten. Andererseits sollen die RAV-Personalberatenden bei sich abzeichnender Langzeitarbeitslosigkeit oder bei persönlicher Notlage bereits vor einer Aussteuerung die enge Kooperation mit den Sozialdiensten suchen. Der Zusammenarbeitsprozess soll so früh wie möglich nach Erkennung der Bedürfnisse der Betroffenen umgesetzt werden.

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, anhand einer Rahmenvereinbarung, die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit sowie effiziente und verbindliche Abläufe zu definieren. Auf Basis der bereits heute in diversen Kantonen angewendeten Vereinbarungen soll die Arbeitsgruppe einen verbindlichen «Mindeststandard» für die Zusammenarbeit definieren. Dieser soll den Kantonen als Arbeitshilfe dienen.

Die Arbeitsgruppe kommt zum Schluss, dass eine «standardisierte» Rahmenvereinbarung nicht das richtige Instrument ist, um eine Zusammenarbeit zwischen der ALV und der Sozialhilfe zu optimieren. Die Ausgangslage in den einzelnen Kantonen ist zu unterschiedlich, als dass eine solche Rahmenvereinbarung in der Praxis konkret umgesetzt werden könnte. Es ist der Arbeitsgruppe nicht möglich, den dafür notwendigen Detaillierungsgrad zu entwickeln.

Die Arbeitsgruppe wählt deshalb die Form eines Leitfadens, der die wichtigsten Aspekte einer Zusammenarbeit darstellt und sich auch für die Erstellung einer Rahmenvereinbarung nutzen lässt. Die Kantone können daher entscheiden, ob eine Rahmenvereinbarung erforderlich ist oder ob die Zusammenarbeit zwischen der ALV und der Sozialhilfe eher anhand einer «einfachen» Absichtserklärung optimiert werden kann.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit muss nicht nur auf der strategischen, sondern vor allem auf der operativen Ebene geschaffen werden. Eine erfolgversprechende Zusammenarbeit zwischen den RAV und den jeweiligen Sozialdiensten (auf kantonaler, regionaler oder kommunaler

³⁵ Siehe auch Punkt 3.1. der Rahmenvereinbarung

³⁶ Diese Prämisse ist je nach kantonaler Ausgestaltung der Integrationsangebote der Sozialhilfe nicht unbedingt gültig. Im Kanton Bern beispielsweise würde man davon absehen von einem komparativen Vorteil der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu sprechen, weil das Sozialamt des Kantons Bern das strategische Ziel der beruflichen Integration von Sozialhilfebeziehende seit Jahren verfolgt. Der Kanton verfügt über gesetzliche verankerte Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe (BIAS), im Rahmen welcher in allen Regionen des Kantons Angebote (schwergewichtig für die berufliche Integration in den Arbeitsmarkt, aber auch für die soziale Integration) bereitgestellt werden. Für die BIAS steht ein fixer, politisch abgestützter Kredit zur Verfügung, der vom Kanton und den Gemeinden gemäss Lastenausgleichsregelung hälftig finanziert wird.

³⁷ Lindenmeyer, Hannes, und Katharina Walker (2010): Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe: Zusammenarbeit bei der Arbeitsvermittlung, KDK-CDC Consultants, Seite 68.

Ebene) kann nur mit einem gegenseitigen Commitment und auf gleicher Augenhöhe erfolgen. Eine Rahmenvereinbarung, die von unterschiedlichen Institutionen unterzeichnet werden muss, weist einen Charakter auf, der je nach Konstellation innerhalb des Kantons, für eine effektive Zusammenarbeit nicht förderlich ist. Die Partner müssen auch ohne Rahmenvereinbarung den Willen haben, zusammenzuarbeiten und der Nutzen muss für alle Beteiligten stets ersichtlich sein.

Zahlreiche Kantone verfügen bereits über Zusammenarbeitsvereinbarungen. Auskunft dazu können die jeweiligen kantonalen IIZ-Koordinator/innen³⁸ geben. Eine «Best Practice» gibt es in diesem Sinne nicht.

³⁸ Die Liste der kantonalen IIZ-Koordinatoren und Koordinatorinnen ist unter www.iiz.ch / Rubrik Kontaktaufnahme verfügbar.

b. Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe Rahmenvereinbarung ist wie folgt zusammengesetzt.

Organisation	Name	Vorname	Funktion
SODK	Teuscher	Urs	Leiter Sozialdienste Zollikofen
SKOS	Caduff	Raymond	Leiter Soziale Dienste der Stadt Luzern
Schweizerischer Städteverband/ Städteinitiative Sozialpolitik	Dieziger	Karin	Stellenleiterin Sozialzentrum Selnau
Schweizerischer Gemeindeverband	Bucher	Ulrich	Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
VSAA Regionalkonferenz Ost	Erb	Heinz	Leiter RAV Thurgau
VSAA Regionalkonferenz Zentralschweiz	Simon	Kurt	Leiter Arbeitsmarkt Luzern
VSAA Regionalkonferenz Nordwestschweiz	Brander	Peter	Projektleiter Arbeitsmarktintegration / Pforte Arbeitsmarkt Kanton Aargau
VSAA Regionalkonferenz West- und Südschweiz	Rossier	Gaetan	Service public de l'emploi du canton de Fribourg
SECO	Schär	Mira	Projektleiterin

c. Leitfaden zur Optimierung der Zusammenarbeit Regionales Arbeitsvermittlungszentrum - Sozialdienst

Der Leitfaden regelt ausschliesslich die Zusammenarbeit zwischen den beiden oben erwähnten Institutionen. Der Fokus der Zusammenarbeit liegt auf den Aspekten Arbeit und Soziales. Die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und dem Sozialdienst basiert auf folgenden Kernelementen:

1. Zielsetzung

Hauptziel der Zusammenarbeit ist die Integration von Stellensuchenden Personen in den ersten Arbeitsmarkt, indem beide Institutionen ihre jeweiligen Kernkompetenzen einsetzen und gemeinsam bestrebt sind, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Die Zusammenarbeit orientiert sich an einer auf die Bedürfnisse der Klient/innen ausgerichteten Fallführung. Die Betroffenen sollen dort beraten werden, wo die Kompetenzen für ihre Bedürfnisse vorhanden sind und nicht zwingend dort, wo die Anspruchsberechtigung gegeben ist. Die gesetzliche Zuständigkeit muss jedoch auf jeden Fall gewahrt bleiben.

2. Zielgruppen

Zielgruppen der RAV sind Stellensuchende, die die Voraussetzungen³⁹ mitbringen, um in den ersten Arbeitsmarkt integriert zu werden.

Zielgruppen des SD sind Stellensuchende, die die Voraussetzungen nicht mitbringen, um in den ersten Arbeitsmarkt integriert zu werden.

3. Zusammenarbeit

3.1 Fokussierung auf Kernkompetenzen

Es wird auf die Kernkompetenzen der jeweiligen Institution fokussiert. Das RAV konzentriert sich auf die Arbeitsmarktberatung und die Arbeitsvermittlung. Der Sozialdienst konzentriert sich auf die persönliche Hilfe.

Falls der Sozialdienst über professionelle Strukturen und ausreichende personelle Ressourcen im Bereich der Arbeitsmarktintegration verfügt, kann auch eine abweichende Regelung in Bezug auf die Arbeitsmarktberatung und die Arbeitsvermittlung der Sozialhilfe-Klient/innen sinnvoll sein.

3.2 Koordinierte Beratung

Die Zusammenarbeit konzentriert sich auf Fälle, bei denen die Chancen zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt von beiden Seiten als hoch betrachtet werden. Ändert sich diese Einschätzung im Laufe der Beratung, muss der Fall neu beurteilt werden.

³⁹ Zum Begriff der Arbeitsmarktfähigkeit wird auf den Bericht der Arbeitsgruppe «Arbeitsmarktfähigkeit» verwiesen. Die Arbeitsmarktfähigkeit setzt bei Arbeitnehmenden Vermittlungsfähigkeit (wollen, können, dürfen) und Grundkompetenzen voraus. Mit dem in der Arbeitsgruppe «Arbeitsmarktfähigkeit» entwickelten Kriterienkatalog kann jeder Kanton die notwendigen Grundkompetenzen evaluieren und bestimmen, mit welcher Beratung (Arbeitsmarkt- oder Sozialberatung) sich fehlende Grundkompetenzen aneignen lassen.

3.3 Lead in der Fallführung

Es hat diejenige Institution den Lead in der Fallführung, die über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügt, unabhängig von der gesetzlich verankerten Anspruchsberechtigung.

3.4 Definition der Arbeitsabläufe

Zuweisungsmechanismen und Abläufe in der Zusammenarbeit werden von RAV und Sozialdienste gemeinsam vereinbart. Im Sinne einer Vereinfachung der operativen Arbeit sind einheitlich geltende Regelungen anzustreben, die für den ganzen Kanton gültig sind.

3.5 Sanktionierung und Fehlverhalten

Beide Institutionen informieren sich bei Fehlverhalten des Betroffenen gegenseitig schriftlich und informieren den oder die Klient/in, entsprechend den definierten Arbeitsabläufen. Sanktionen sind nur aufgrund einer Verletzung der jeweiligen Gesetze möglich und richten sich danach.

4. Verbindlichkeit bei der Fallführung

RAV und Sozialdienste stellen die Verbindlichkeit der Abmachungen und der gemeinsamen Arbeitsabläufe sicher. Abweichungen im Einzelfall müssen vorher abgesprochen werden.

5. Finanzielle Zuständigkeit

Das RAV und der Sozialdienst erbringen ihre Kernkompetenzen bzw. ihre Leistungen komplementär und unentgeltlich auch für die Klient/innen der Partnerinstitution. Grundsätzlich stehen sämtliche Beratungs- und Vermittlungsangebote der öffentlichen Arbeitsvermittlung den Stellensuchenden der Sozialhilfe unentgeltlich zur Verfügung und sämtliche Beratungs- und Informationsangebote der Sozialhilfe stehen den Stellensuchenden der öffentlichen Arbeitsvermittlung unentgeltlich zur Verfügung⁴⁰.

Diejenigen Dienstleistungen, welche die beiden Institutionen gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag unentgeltlich zu erbringen haben, müssen ohne finanzielle Abgeltung dem jeweiligen Partner angeboten werden.⁴¹

Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) der jeweiligen Institutionen stehen grundsätzlich allen dafür anspruchsberechtigten Klient/innen zur Verfügung. Sowohl RAV wie Sozialdienst können AMM einsetzen. Grundsätzlich werden sie von derjenigen Institution verfügt, zu deren System sie gehören. Der Partnerorganisation ist es aber auch möglich eine Massnahme einzusetzen, dies jedoch nur nach Kostengutsprache der finanzierenden Institution.

Wenn das RAV eine Massnahme für Sozialhilfe-Klient/innen ohne Anspruch auf AMM der ALV einsetzen will, ist es auf eine Kostengutsprache der Sozialhilfe, welche die Massnahme finanziert, angewiesen. Will der Sozialdienst eine Massnahme für eine/n an ihn delegierten RAV-Klient/in einsetzen, bedarf er der Kostengutsprache durch die ALV, welche die Massnahme finanziert. Dies belässt der ALV und der Sozialhilfe ihre Budgethoheit, erfordert aber eine lösungsorientierte und nicht primär auf die Finanzen fokussierte Kooperationsbereitschaft beider Institutionen.

⁴⁰ Die Leistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung sowie der Sozialhilfe sind im Bericht der Arbeitsgruppe «Finanzierungsmodell öffentliche Arbeitsvermittlung und Sozialhilfe» detailliert aufgeführt.

⁴¹ Siehe Bericht Arbeitsgruppe «Finanzierungsmodell öffentliche Arbeitsvermittlung und Sozialhilfe».

Sind Klient/innen bei beiden Institutionen anspruchsberechtigt, und haben beide Institutionen die Möglichkeit, die geplante AMM einzusetzen, erfolgt die Finanzierung nach dem Prinzip der Subsidiarität durch die Arbeitslosenversicherung. Eine Finanzierung zu Lasten der Sozialhilfe kommt erst zum Tragen, wenn die Möglichkeiten der ALV ausgeschöpft sind.

6. Einverständniserklärung⁴²

Für die gemeinsame Fallbearbeitung durch beide Institutionen muss eine Einverständniserklärung der Klientin oder des Klienten eingeholt werden. Diese muss vorliegen, bevor ein erster Austausch von Personendaten stattfindet. Sie kann von der Klientin oder dem Klienten jederzeit widerrufen werden. Klient/innen, die diese Einverständniserklärung nicht unterzeichnen oder widerrufen, werden ausschliesslich von der ursprünglich zuständigen Institution betreut. Mit der Unterzeichnung werden die Mitwirkung und die Erfüllung von Aufträgen aus der Beratung auch für den oder die Klient/in verbindlich. Um den bestehenden gesetzlichen Anforderungen zu genügen, muss der Leistungsaustausch für alle Klient/innen freiwillig erfolgen.

7. Datenaustausch und Datenschutz⁴³

7.1 Datenaustausch

Grundsätzlich ist der Datenaustausch zwischen den beiden Institutionen nur möglich, wenn eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Im AVIG ist die Dateneinsicht für die Sozialhilfe unter Art. 85f Abs. 1 und 2 sowie 97a Abs. 1 Bst. f geklärt. Geht die Zusammenarbeit über diese gesetzliche Grundlage hinaus, benötigen die Akteure eine Einverständniserklärung der Klientin oder des Klienten. Ohne eine solche sind die Datenbearbeitung und insbesondere die Datenbekanntgabe unzulässig.

7.2 Datenschutz

Jede Institution ist verantwortlich für die Daten in ihrem Vollzugsbereich. Mit einer Datenbearbeitungserklärung verpflichten sich die Mitarbeitenden der beteiligten Institutionen dazu, einander nur diejenigen Daten bekannt zu geben, die sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen. Ohne gesetzliche Grundlage ist das Anlegen von neuen Datensammlungen nicht erlaubt.

8. Koordinierter Zugang zu den Arbeitgebern

Als Kompetenzzentrum für Arbeitsmarktberatung und Arbeitsvermittlung übernimmt primär das RAV die Beratung der Arbeitgebenden in der entsprechenden Region für beide Institutionen. Dabei sollen auch persönliche Verbindungen zwischen dem Sozialdienst und den Arbeitgebenden genutzt werden. Die Arbeitgeberberatung umfasst im Wesentlichen den Aufbau und die Pflege von Kunden-kontakten, die Stellenbearbeitung und Vermittlungstätigkeit. Bei arbeitsmarktbezogener Unterstützung der Arbeitgebenden bei gesundheitlichen Problemen ihrer Mitarbeitenden wird auf die Früherfassung/Frühintervention der Invalidenversicherung hingewiesen.

⁴² Eine Zusammenstellung der Elemente, welche eine rechtlich korrekte Einwilligungserklärung umfassen muss, ist unter www.iiz.ch abrufbar.

⁴³ Siehe Gutachten «Datenschutz und Datenaustausch in der IIZ», März 2013, Prof. Dr. iur. Kurt Pärli, abrufbar unter www.iiz.ch; Siehe weiter: Datenschutzrechtliche Weisung des SECO vom 07.12.2012

9. Koordinierte Bereitstellung von AMM

RAV und Sozialdienst koordinieren sich bei der Bereitstellung von arbeitsmarktlichen Massnahmen zu Gunsten der gemeinsamen Klient/innen. Dies kann bspw. per Massnahmenkatalog erfolgen. Dieser bietet eine transparente Übersicht des Angebots beider Partner an und ermöglicht es die am besten geeignete Massnahme vorzuschlagen. Weiter wird der Zugang zu den AMM geregelt und die Transparenz hinsichtlich deren Kosten geschaffen.

10. Evaluation

Die Zusammenarbeit zwischen RAV und Sozialdienst wird von allen Beteiligten als lernendes System verstanden. Entsprechend soll die Zusammenarbeit mittels Koordinationssitzungen periodisch überprüft und wo nötig optimiert werden. Falls eine Evaluation durchgeführt wird, soll sie sowohl über Vollzugs- und Wirkungsziele Auskunft geben.

11. Beendigung der Zusammenarbeit

Im Konfliktfall streben die beiden Partnerinstitutionen eine einvernehmliche Lösung an. Kommt eine solche nicht zustande, wird die Zusammenarbeit nach Behandlung der laufenden Fälle beendet.